

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 19.10.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**  
**und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung**  
**raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes  
und über Berichtspflichten (NWindG)

§ 1

Regelungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz legt für die regionalen Planungsträger (**Anlage**) die regionalen Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), für die Stichtage 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 fest, um die durch § 3 Abs. 1 WindBG für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbedarfswerte zu erreichen. <sup>2</sup>Damit soll zugleich sichergestellt werden, dass das Niedersächsische Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), erreicht werden kann, wonach mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land realisiert werden sollen. <sup>3</sup>Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung der regionalen Teilflächen bereits bis 31. Dezember 2026 hin.

(2) Dieses Gesetz regelt zudem Berichtspflichten für die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und die Samtgemeinden.

§ 2

Festlegung von regionalen Teilflächenzielen

<sup>1</sup>Um die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen nach den Spalten 2 und 3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen, haben die regionalen Planungsträger

1. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die in Spalte 2 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 3 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche sowie
2. bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die in Spalte 4 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 5 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche

als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen. <sup>2</sup>Flächen im Sinne des Satzes 1 können auch von Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden. <sup>3</sup>Diese Flächen sind auf die Flächen nach Satz 1 anzurechnen.

§ 3

Berichtspflichten

(1) Die Träger der Regionalplanung berichten dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) jährlich für ihren Planungsraum bis zum 28. Februar über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage erreicht sind,
2. den Umfang an Flächen, die in den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen für Windenergie an Land festgesetzt wurden,

3. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Regionalen Raumordnungsprogramme zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

(2) <sup>1</sup>Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land zuständigen Behörden berichten dem Fachministerium jeweils zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2023, über

1. den georeferenzierten Ort oder die georeferenzierte Lage der bereits genehmigten Windenergieanlagen und der Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. die Anzahl und die Leistung der Anlagen nach Nummer 1 und
3. die Dauer der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sowie in Bezug auf nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren die voraussichtliche Dauer der Verfahren, die Dauer der abgeschlossenen Verfahrensschritte und die voraussichtliche Dauer der noch nicht abgeschlossenen Verfahrensschritte.

<sup>2</sup>Haben sich in einem Kalendermonat Änderungen in Bezug auf die Angaben nach Satz 1 nicht ergeben, so ist ein Bericht nicht erforderlich.

(3) Die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden berichten dem Fachministerium jährlich bis zum 28. Februar über

1. den Umfang an Flächen, die in der geltenden (Raumordnungs- und ) Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
2. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und
3. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Bauleitplanung und die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

(4) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, anzugebenden Flächen sollen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Form standardisierter Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden, wenn diese Daten für den jeweiligen Planungsraum vorliegen. <sup>2</sup>Liegen GIS-Daten für den jeweiligen Planungsraum nicht vor, so ist entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 zu melden. <sup>3</sup>Ab dem Jahr 2026 müssen diese Flächen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 in Form von GIS-Daten gemeldet werden.

#### § 4

##### Evaluation

<sup>1</sup>Die Landesregierung stellt auf der Grundlage der Berichte nach § 3 Abs. 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2026 fest, ob die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG voraussichtlich ausreichend ist, um das leistungsbezogene Ausbauziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d NKlimaG von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land zu erreichen, und berichtet hierüber dem Landtag. <sup>2</sup>Stellt sie fest, dass die Ausweisung nicht ausreichend ist, so unterbreitet sie dem Landtag einen Vorschlag, inwieweit die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage anzuheben sind, um das leistungsbezogene Ausbauziel zu erreichen. <sup>3</sup>Dabei darf die Summe der regionalen Teilflächenziele 2,5 Prozent der Landesfläche nicht übersteigen.

**Anlage**  
(Zu § 2)

Regionale Planungsträger	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Prozent <sup>2)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Prozent <sup>2)</sup>
1	2	3	4	5
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29
Landkreis Aurich	1 195	0,92	1 546	1,20
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21
Landkreis Cloppenburg	3 230	2,27	4 179	2,94
Landkreis Cuxhaven	5 355	2,60	6 930	3,37
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03
Landkreis Diepholz	3 385	1,70	4 380	2,20
Stadt Emden	8	0,07	10	0,09
Landkreis Emsland	6 846	2,38	8 860	3,07
Landkreis Friesland	376	0,61	487	0,79
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1 468	0,90	1 900	1,16
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1 258	1,28
Landkreis Hameln-Pyrmont	494	0,62	639	0,80
Landkreis Harburg	3 051	2,44	3 949	3,16
Landkreis Heidekreis	3 596	1,91	4 654	2,47
Landkreis Hildesheim	1 524	1,26	1 972	1,63
Landkreis Holzminden	410	0,59	530	0,76
Landkreis Leer	1 036	0,97	1 341	1,26
Landkreis Lüchow-Danzenberg	2 742	2,24	3 549	2,89
Landkreis Lüneburg	4 099	3,09	5 305	4,00
Landkreis Nienburg (Weser)	785	0,56	1 015	0,73
Landkreis Northeim	1 019	0,80	1 319	1,04
Landkreis Oldenburg	2 235	2,10	2 893	2,72
Stadt Oldenburg	69	0,66	89	0,86
Landkreis Osnabrück	2 472	1,17	3 199	1,51
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02

1) Die Hektarangaben wurden auf volle Hektar aufgerundet.

2) Die Prozentangaben sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Regionale Planungsträger	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Prozent <sup>2)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Prozent <sup>2)</sup>
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6 404	3,09	8 288	4,00
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06
Landkreis Stade	3 425	2,84	4 432	3,67
Landkreis Uelzen	4 517	3,09	5 846	4,00
Landkreis Vechta	981	1,21	1 270	1,56
Landkreis Verden	1 724	2,19	2 231	2,83
Landkreis Wesermarsch	1 518	1,83	1 965	2,37
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,20
Landkreis Wittmund	967	1,47	1 251	1,90
Region Hannover	1 117	0,49	1 446	0,63
Regionalverband Großraum Braunschweig	12 515	2,46	16 196	3,18

## Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung  
von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von  
Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

## § 1

## Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Akzeptanz für die Errichtung und ein Repowering von Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhalten und zu steigern, indem die betroffenen Kommunen sowie die lokal betroffene Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, sich am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu beteiligen.

## § 2

## Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt

1. für die Errichtung von Anlagen an Land zur Erzeugung von Strom aus Windenergie (Windenergieanlagen) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben,
2. für den vollständigen Austausch von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), wenn die neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, sowie
3. für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtet sind (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) und die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, und für ein Repowering solcher Anlagen, bei dem mehr als die Hälfte der bisherigen Leistung neu installiert wird.

<sup>2</sup>Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für die eine Genehmigung zur Errichtung oder zum Repowering beantragt wurde.

(2) Dieses Gesetz gilt abweichend von Absatz 1 nicht für

1. die Errichtung von Windenergieanlagen und ein Repowering von Windenergieanlagen nach § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem .... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] die Mitteilung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zugegangen ist,
2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Errichtung oder Repowering von Anlagen mit mehr als der Hälfte der Leistung vor dem .... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] genehmigt wurde,
3. Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sind,

4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, und
5. Biodiversitätssolaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung nach § 94 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), an sie gestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die §§ 5 und 6 nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 5 Megawatt oder mehr haben.

### § 3

#### Abgabe

(1) <sup>1</sup>Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023

insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 (Abgabe) zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung ist jährlich ab dem Jahr zu leisten, das auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage folgt, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage. <sup>3</sup>Sie ist bis zum 30. April eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Der Anlagenbetreiber hat dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) bis zum 10. Mai eines jeden Jahres für die Anlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens für alle zum Vorhaben gehörenden Anlagen zusammen, die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 je Gemeinde und je Landkreis geleisteten Zahlung und die tatsächlich eingespeiste Strommenge mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Betreiber einer Windenergieanlage hat zusätzlich die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mitzuteilen. <sup>3</sup>Den Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 ist eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder eine Bescheinigung des Netzbetreibers als Nachweis über die Strommenge beizufügen. <sup>4</sup>Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von einer Person nach Satz 3 erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(3) Kommt ein Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann das Fachministerium die Höhe der Abgabe festsetzen und anordnen, dass der Anlagenbetreiber eine Zahlung in der festgesetzten Höhe zu leisten hat.

### § 4

#### Mittelverwendung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise haben die Mittel aus der Abgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden. <sup>2</sup>Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dienen, dürfen die Mittel nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über das zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen.

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können der Samtgemeinde die Mittel aus der Abgabe zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als 50 Prozent. <sup>2</sup>Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, können die Mittel aus der Abgabe den Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Prozent. <sup>3</sup>Für die Verwendung der Mittel gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise, die eine Abgabe nach § 3 erhalten haben, berichten dem Fachministerium im ersten Quartal eines jeden Jahres über den Umfang und die Art der Verwendung

der Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der Bericht ist der Vertretung der Gemeinde oder des Landkreises vorzulegen und zu veröffentlichen.

## § 5

### Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) <sup>1</sup>Der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens vor Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Landkreise

ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu unterbreiten. <sup>2</sup>Das Angebot kann im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auch nur der Gemeinde oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde unterbreitet werden und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur dem Landkreis oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises. <sup>3</sup>Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner sind Personen, die eine Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084; 2014 I S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises haben und in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage oder um die Freiflächen-Photovoltaikanlage haben. <sup>4</sup>Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. <sup>5</sup>Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, die entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie in Betracht. <sup>6</sup>Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. <sup>7</sup>Es kann befristet oder unbefristet für die Gesamtlaufzeit der Anlage unterbreitet werden. <sup>8</sup>Ein befristetes Angebot muss mindestens einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen. <sup>9</sup>Das Angebot an die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner ist durch öffentliche Bekanntmachung zu unterbreiten.

(2) Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt,

1. eine Windenergieanlage oder eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten,
2. einen vollständigen Austausch einer Windenergieanlage bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorzunehmen oder
3. ein Repowering einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit mehr als der Hälfte der Leistung vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Angemessen ist ein Angebot, das einen wirtschaftlichen Ertrag in der Höhe erwarten lässt, der dem Ertrag entspricht, den die Gemeinde, der Landkreis oder die Einwohnerinnen und Einwohner hätten, wenn sie für die Laufzeit einer Anlage oder der Anlagen eines Vorhabens an der Betreibergesellschaft mit 20 Prozent beteiligt wären. <sup>2</sup>Ist ein Angebot an eine Gemeinde und deren Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Landkreis und deren Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, so ist eine Beteiligung von 20 Prozent insgesamt maßgeblich.

(4) <sup>1</sup>Der Vorhabenträger hat dem Fachministerium bis zum Ablauf des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage folgt, mitzuteilen, welche Art und welchen Umfang das Angebot hat und wann es unterbreitet wurde. <sup>2</sup>In der Mitteilung ist auch darzulegen, dass das Angebot angemessen ist und wie es berechnet wurde. <sup>3</sup>Die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.



## § 6

## Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

<sup>1</sup>Ist das Angebot nach § 5 befristet, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 3 zu unterbreiten. <sup>2</sup>Ist das erneute Angebot befristet, so hat der Anlagenbetreiber solange erneute Angebote entsprechend Satz 1 zu unterbreiten, bis die Gesamtlaufzeit der Anlage abgedeckt ist. <sup>3</sup>Für erneute Angebote nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung spätestens sechs Monate nach dem Unterbreiten des erneuten Angebots zu erfolgen hat.

## § 7

## Überwachung, Zulassung von Ausnahmen

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6. <sup>2</sup>Es kann die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Auf Verlangen des Fachministeriums haben

1. die Anlagenbetreiber die für die Erstellung der Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Satz 3,
2. die Vorhabenträger die für die Erstellung der Mitteilung nach § 5 Abs. 4 und
3. die Kommunen die für die Erstellung des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1

relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und dazu Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Fachministerium kann auf Antrag Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6 zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder 4 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 ein angemessenes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekannt macht,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
4. entgegen § 6 Sätze 1 und 2 ein angemessenes erneutes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekannt macht,
5. entgegen § 6 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt oder
6. entgegen § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 die Auskünfte nicht erteilt oder die Einsichtnahme in die Unterlagen nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

## § 9

## Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Nachweise nach § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4,
2. die Verwendung der Mittel aus der Abgabe nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3,
3. den Inhalt des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Veröffentlichung nach § 4 Abs. 3 Satz 2,
4. das Angebot nach § 5 Abs. 1 und das erneute Angebot nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2, insbesondere über die Arten der weiteren finanziellen Beteiligung und über die öffentliche Bekanntmachung,
5. die Angemessenheit des Angebots nach § 5 Abs. 3 und des erneuten Angebots nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2,
6. die Mitteilung nach § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 6 Satz 3, insbesondere über die Darlegung der Berechnung des Angebots und der Angemessenheit des Angebots, und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung § 6 Satz 3, und
7. die Überwachung nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

## § 10

## Evaluation, Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 30. Juni 2026 einen Bericht vor über

1. die Zahlung der Abgabe nach § 3, insbesondere über die Höhe der im Berichtszeitraum in einem jeden Jahr geleisteten Zahlungen je Gemeinde und je Landkreis sowie für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt,
2. Umfang und Art der finanziellen Beteiligung nach den §§ 5 und 6 je Vorhaben,
3. die Wirksamkeit des Gesetzes und gegebenenfalls erforderliche weitere gesetzgeberische Maßnahmen.

<sup>2</sup>Sie hat dem Landtag im Abstand von zwei Jahren weitere Berichte entsprechend Satz 1 vorzulegen.

## Artikel 3

## Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird die folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. <sup>1</sup>Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. <sup>2</sup>Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

## Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) <sup>1</sup>Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG soll die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, seiner Begründung und des Umweltberichts beginnen. <sup>2</sup>Die gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligenden öffentlichen

Stellen sollen über die Bekanntmachung der Unterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

(2)<sup>1</sup>Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken können erörtert werden. <sup>2</sup>Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Raumordnungsprogramme“ werden die Worte „(Planungsaufträge) sowie zu deren zeitlicher Umsetzung“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Hierzu zählen

1. Bestimmungen zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, zu denen das Landes-Raumordnungsprogramm keine eigenen Festlegungen enthält, und
2. Bestimmungen, dass Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen oder dort näher festzulegen sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) darf abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen, sofern der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens 31. Dezember 2032 bei der oberen Landesplanungsbehörde eingegangen ist. <sup>4</sup>Die erneute Vorlage zur Genehmigung nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 11 Abs. 6 ROG darf auch nach dem 31. Dezember 2032 erfolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Grundsätze“ sowie nach dem Wort „die“ die Worte „aufgrund von Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„<sup>3</sup>Regionale Raumordnungsprogramme sind nach einer Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit

1. eine Anpassung an dessen Ziele und Grundsätze erforderlich ist und
2. Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 umzusetzen sind.

<sup>4</sup>Das Ergebnis der Überprüfung ist der oberen Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übermitteln. <sup>5</sup>Wird ein Regelungsbedarf festgestellt, so soll innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen werden. <sup>6</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits laufende Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms dürfen

1. ohne Umsetzung neuer Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und

2. ohne Anpassung an neue Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm neue Ziele festgelegt werden, die mit den neu aufgestellten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind, abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt wird. <sup>7</sup>Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms, die der Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zur Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten dienen, dürfen
    1. ohne Umsetzung der Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
    2. ohne Anpassung an Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm Ziele festgelegt werden, die mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind, abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt wird.“
  - c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:
 

„<sup>6</sup>Enthält das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung, mit denen die Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten erreicht werden sollen, müssen den Genehmigungsunterlagen auch die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG zu entnehmen sein. <sup>7</sup>Die Genehmigung von Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung ist auch möglich, wenn die Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, aber mehr Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wird als durch die bisherigen Festlegungen.“
  - d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Werden im Planungsraum die Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten erreicht, so hat die Bekanntmachung auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG zu enthalten, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht. <sup>4</sup>Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG sind in oder zusammen mit den in § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. <sup>5</sup>Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG hinzuweisen.“
  - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten“ durch die Worte „die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu einer Änderung oder Neuaufstellung des Plans nach § 9 Abs. 2 ROG“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
 

„<sup>4</sup>Besteht Bedarf für eine Verlängerung der Geltungsdauer nach Satz 3 Nr. 3, so soll bei der oberen Landesplanungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Antrag auf Verlängerung gestellt werden.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
  - f) Absatz 9 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird gestrichen.
    - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG kann im vereinfachten Verfahren für geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG auch vollständig entfallen. <sup>2</sup>Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen kann abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und von § 3 Abs. 1 der Entwurf zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung auf elektronischem Weg zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist zugeleitet werden, die nicht weniger als zwei Wochen betragen darf und nicht mehr als zwei Monate betragen soll.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 2 unbeachtlich, wenn die Belange der davon berührten öffentlichen Stellen oder Personen unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

**Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“.**

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039 wird für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

a) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und

b) abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ROG zur Erzeugung von Strom aus Windenergie

kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor“ durch die Worte „Von der Durchführung einer bundesrechtlich vorgesehenen Raumverträglichkeitsprüfung soll insbesondere abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG)“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, dass für ein Vorhaben keine Raumverträglichkeitsprüfung beantragt werden soll, so ist ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung jedenfalls dann nicht einzuleiten, wenn eine Prüfung und Abstimmung zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits aufgrund des Satzes 1 entbehrlich ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) <sup>1</sup>Der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann eine Antragskonferenz mit dem Träger des Vorhabens auf Grundlage von ihm vorzulegender geeigneter Unterlagen vorausgehen, um die Erforderlichkeit eines Verfahrens oder den Untersuchungsrahmen und die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen zu erörtern. <sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzuziehen. <sup>3</sup>Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen. <sup>4</sup>Soweit der Untersuchungsrahmen nicht in einer Antragskonferenz abgestimmt wird, kann er auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austauschs mit den in Satz 2 Genannten festgelegt werden. <sup>5</sup>Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, so hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen. <sup>6</sup>Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb der dem Vorhabenträger aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeit mitzuteilen ist, beginnt mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann zur Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen und zur Abschätzung des Konfliktpotenzials des angezeigten Vorhabens eine Konferenz anberaumen, wobei Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend gilt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Raumordnungsverfahrens“ wird durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch den folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:
- „(4) <sup>1</sup>Im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG beträgt die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG einen Monat. <sup>2</sup>Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 ROG bekannt zu machende Frist für Stellungnahmen darf die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen um nicht mehr als eine Woche überschreiten. <sup>3</sup>Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. <sup>4</sup>Hierauf ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stellungnahmefrist nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG hinzuweisen. <sup>5</sup>Geht der Untersuchungsraum, auf den sich die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erstreckt, über das Gebiet der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Öffentliche Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. <sup>7</sup>Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind über die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach Satz 4 auf elektronischem Weg gesondert zu unterrichten.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:
- „(6) <sup>1</sup>Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, können erörtert werden. <sup>2</sup>Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG und Absatz 4 geändert, so ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen der Unterlagen nur durchzuführen, wenn sich

hierdurch die Betroffenheit der raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. <sup>2</sup>Die Dauer der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet und über etwaige andere Zugangswege sowie die Stellungnahmefrist sollen angemessen verkürzt werden.

(8) <sup>1</sup>Erklärt der Vorhabenträger während eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, so ist das Verfahren unverzüglich ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen. <sup>2</sup>Wird das Verfahren für eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG über die sechsmonatige Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinaus weitergeführt, so ist es ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen, wenn

1. eindeutig erkennbar ist, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt.

<sup>3</sup>Soll die Einstellung des Verfahrens nach Satz 2 erfolgen, so ist der Vorhabenträger vorher anzuhören.“

g) Absatz 10 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „sind“ der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG)“ eingefügt.

dd) In Nummer 5 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger in elektronischer Form bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen und ergänzend bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht bereitzuhalten. <sup>3</sup>Die beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, sind auf elektronischem Weg gesondert über die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet zu benachrichtigen. <sup>4</sup>Die Landesplanungsbehörde hat

1. die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen,
2. die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet erfolgt, sowie
3. Ort und Zeit einer Bereithaltung der Landesplanerischen Feststellung zur Einsichtnahme nach Satz 2

öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Es ist unbeachtlich, wenn einzelne Stellen nicht nach § 10 Abs. 4 Satz 7 oder nach Absatz 3 Satz 3 gesondert unterrichtet worden sind.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
11. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

##### Beschleunigtes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung

<sup>1</sup>Im beschleunigten Verfahren ist es abweichend von § 15 Abs. 3 ROG und von § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes zulässig,

1. unter Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen in elektronischer Form zugänglich zu machen und sie dabei unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll und einen Monat nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern oder
2. im Fall einer Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit die Dauer der Bekanntmachungsfrist und der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen sowie die Frist zur Stellungnahme so zu verkürzen, dass das Beteiligungsverfahren insgesamt innerhalb eines Monats abgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup>In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist abweichend von § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 nur den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form zugänglich zu machen.“

12. In § 13 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
14. Dem § 21 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>In Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach der bis zum ... (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. <sup>2</sup>Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so werden diese auch nach der ab dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.“
15. § 22 wird gestrichen.



## Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer  
Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 wird gestrichen.
2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt
  - c) Nummer 5 wird gestrichen.

## Artikel 5

## Neubekanntmachung

Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 6

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. *Monat. Jahr* in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Regelungen
  - 1.1. Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten

Mit dem am 7. Juli 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche quantitative Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) für die Windenergienutzung an Land vorgegeben. Für Niedersachsen gilt gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31. Dezember 2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31. Dezember 2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche. Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) setzt daher die genannten bundesrechtlichen Vorgaben um.

Für die Länder besteht die Möglichkeit, der Ausweisungspflicht des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nachzukommen, indem sie entweder die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene müsste das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem müsste das Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen.

Ein Herunterbrechen der Flächenziele auf die Träger der Regionalplanung durch ein Landesgesetz wird als effektivste und schnellste Möglichkeit eingeschätzt, die für Niedersachsen bundesgesetzlich

vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten wird daher von der durch § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch die regionalen Planungsträger sicherzustellen. Im Hinblick auf ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und mithin Akzeptanz wird ein an den realistischen Flächenpotenzialen orientiertes Herunterbrechen des Landeszielwertes auf die regionalen Planungsräume als vorzugswürdig gegenüber einem pauschalen Herunterbrechen angesehen.

Vor dem Hintergrund der Ausbauziele des Landes Niedersachsen für Windenergie an Land nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG), wonach bis Ende 2035 insgesamt mindestens 30 Gigawatt (GW) installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land realisiert werden sollen, sieht das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten auch eine Evaluation vor, um bis zum 31. Dezember 2026 festzustellen, ob die Ausweisung von 2,2 Prozent Landesfläche als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes voraussichtlich ausreichend ist, um das leistungsbezogene Ausbauziel des Niedersächsischen Klimagesetzes zu erreichen. Zur tatsächlichen Erreichung der Ausbauziele des Niedersächsischen Klimagesetzes kann festgelegt werden, dass gegebenenfalls bis zu 2,5 Prozent der Landesfläche auszuweisen sind.

Zur Umsetzung des gewählten Ansatzes, eines an den realistischen Flächenpotenzialen orientierten Herunterbrechens des Landeszielwertes auf die regionalen Planungsräume, wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse beauftragt, in der die Flächenpotenziale wissenschaftlich nach einer Vielzahl von objektiven Kriterien wie u. a. Besiedlungsdichte, Abständen zur Wohnbebauung, Belangen der Bundeswehr sowie FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebieten berechnet wurden.

Aus den in der Analyse errechneten Flächenpotenzialen wurden Teilflächenziele für die Regionalplanungsräume abgeleitet und im vorliegenden Gesetz (Artikel 1, Anlage) verankert. Die Teilflächenziele berücksichtigen eine zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden politisch geeinte Kappung auf 4 Prozent der Fläche eines Planungsraums und eine solidarische Umverteilung der gekappten Mengen auf die übrigen Planungsräume.

#### 1.2. Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, eine Steigerung der Energieeffizienz, Energiesparen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind wesentliche Elemente der Energiewende. Sie dienen der Nachhaltigkeit, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt (Flora und Fauna) sowie der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen. Die Notwendigkeit, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv und beschleunigt voranzutreiben, ist größer denn je, verschärft doch der Überfall Russlands auf die Ukraine die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende drastisch. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher nicht nur ein zentraler Baustein zur Bewältigung der Klimakrise, sondern auch ein Beitrag zur nationalen Sicherheit.

Die Beteiligung an der Energiewende bietet insbesondere für das Land Niedersachsen erhebliche Chancen. Die Regionen werden an den Gewinnen aufgrund der Installation von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen teilhaben können. Damit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge und zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse geleistet, vor allem in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen.

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll insbesondere der Ausbau der Windenergie drastisch vorangetrieben werden. Mit dem am 7. Juli 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Windenergieflächenbedarfsgesetz werden den Ländern verbindliche quantitative Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) für die Windenergienutzung an Land vorgegeben. Das Niedersächsische Klimagesetz legt den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien als Niedersächsische Klimaschutzziele fest, die es umzusetzen gilt. Dazu gehört die Realisierung von insgesamt mindestens 30 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von insgesamt mindestens 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bis zum Ende des Jahres 2035.

Insbesondere die landesgesetzliche Umsetzung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes geht einher mit der Notwendigkeit zur Schaffung und Erhaltung der Akzeptanz für den Ausbau von Windkraft vor Ort. Der stärkere Ausbau von Photovoltaik ist ebenso zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele des Landes Niedersachsen und des Bundes unerlässlich.

Jede Art der Energieproduktion führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die von den Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen lokal betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden sollen die Möglichkeit bekommen, sich an der Energiewende direkt oder indirekt zu beteiligen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG - im Folgenden stets so bezeichnet) werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen.

Das NWindPVBetG kann auf die allgemeine Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) gestützt werden, auch wenn die dort getroffenen Regelungen Berührungspunkte zu den Kompetenztiteln der konkurrierenden Gesetzgebung aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht) und schließlich auch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) aufweisen. Eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber, die gemäß den Artikeln 70 und 72 GG nur dann vorliegt, wenn der Bundesgesetzgeber die genannten Kompetenzbereiche bereits abschließend geregelt hat, besteht nicht. Die in den zuvor genannten Bereichen getroffenen jeweiligen bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB), des Energiewirtschaftsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben das Thema der Bürger- beziehungsweise Gemeindebeteiligung bislang weder adressiert noch erschöpfend geregelt.

Als nichtsteuerliche Abgabe fällt die in diesem Gesetz geregelte Ausgleichsabgabe unter die Sachgesetzgebungskompetenz für das Recht der Energiewirtschaft nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17). Eine Sperrwirkung von Bundesgesetzen nach Artikel 72 Abs. 1 GG liegt auch diesbezüglich nicht vor. Zwar enthält § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) bereits eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien. Diese Regelung unterscheidet sich jedoch vom Regelungsmodell des NWindPVBetG, da es allein auf freiwillige Zahlungen der Anlagenbetreiber setzt. Zudem können die Länder nach § 22 b Abs. 6 EEG 2023 ausdrücklich weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, wenn § 80 a EEG 2023 nicht beeinträchtigt ist.

Auch andere bundesgesetzliche Regelungen aus dem Bereich des Energiewirtschaftsrechts entfalten keine Sperrwirkung gegenüber dem NWindPVBetG (vgl. zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR1187/17).

### 1.3. Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Mit der Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Das Gesetz flankiert untrennbar das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten. Es verbessert die Rahmenbedingungen für die Möglichkeiten einer zeitnahen Umsetzung der in diesem Gesetz und im Niedersächsischen Klimagesetz verankerten landespolitischen Ziele zum Ausbau der Windenergienutzung und zur fristgerechten Ausweisung von Windenergiegebieten entsprechend den regionalen Teilflächenziel-Vorgaben.
2. Vordringlich für die regionalen Windenergieplanungen, aber auch insgesamt soll ein spürbarer Beitrag zur Planungsbeschleunigung und Vereinfachung von Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen geleistet werden.

Durch Fristvorgaben werden die Planungsprozesse der Träger der Regionalplanung gesetzlich stärker strukturiert und die Gefahr von Verzögerungen deutlich abgesenkt. Im Gegenzug werden neue Regelungen eingeführt, um Trägern der Regionalplanung die Anpassung ihrer Regionalen Raumordnungsprogramme an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu erleichtern.

3. Es soll sichergestellt werden, dass die landesgesetzlichen Vorschriften reibungslos mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (im Folgenden:

ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ineinandergreifen, um die Rechtsanwendung in raumordnungsrechtlichen Verfahren zu erleichtern. Doppelregelungen sollen entfallen und Verfahren für Raumverträglichkeitsprüfungen (früher: Raumordnungsverfahren) gestrafft werden; dies ist insbesondere mit Blick auf raumbedeutsame Vorhaben zum Ausbau der Stromnetze von Bedeutung für die Energiewende.

Die Änderungen der §§ 3 bis 7 NROG betreffen das Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und Vorschriften zur Planerhaltung. Sie ergänzen teilweise das Bundesrecht und zielen auf die Beschleunigung der Raumordnungsplanung ab. Für vom Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes abweichende Regelungen nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG besteht jedoch grundsätzlich nur Raum, soweit die Regelungen des Bundes nicht auf EU-rechtliche oder völkerrechtliche Verfahrensanforderungen zurückgehen, die auch landesseitig einzuhalten sind.

Folgende Schritte sind neben den fachlichen und politischen Abstimmungsprozessen für die Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans auch unter Berücksichtigung der 2023 vorgesehenen Änderung des Raumordnungsgesetzes notwendig und führen im Regelfall zu einer mehrjährigen Dauer der Verfahren:

- frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie öffentlicher Stellen über die beabsichtigte Planung, Aufforderung planungsrelevante Informationen mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 ROG),
- Erarbeitung des konkreten Planentwurfs (beschreibende und zeichnerische Darstellung) und seiner Begründung,
- Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts mit bestimmten öffentlichen Stellen (§ 8 Abs. 1 ROG), Erarbeitung des Umweltberichts,
- öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht (§ 9 Abs. 2 ROG),
- Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit: Veröffentlichung der Unterlagen im Internet, Schaffung anderer Zugangsmöglichkeiten, Einräumen einer Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 9 Abs. 2 ROG),
- Beteiligung berührter Nachbarstaaten (§ 9 Abs. 4 ROG),
- Auswertung der Ergebnisse, Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren im Zuge der planerischen Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG),
- im Regelfall dadurch Überarbeitung des Planentwurfs und zugehöriger Unterlagen,
- öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu Änderungen des Planentwurfs und zugehöriger Unterlagen (§ 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG),
- Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit: Veröffentlichung der geänderten Unterlagen (s. o.), Einräumen einer Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG),
- Auswertung der Ergebnisse, Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren im Zuge der planerischen Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG),
- Erörterung von Stellungnahmen (§ 3 Abs. 4 NROG alter Fassung, künftig fakultativ gemäß § 3 Abs. 2),
- nur beim Landes-Raumordnungsprogramm: Beteiligung des Landtags (§ 4 Abs. 2 NROG),
- abschließende Beschlussfassung über den Raumordnungsplan oder seine Änderung,
- nur bei Regionalen Raumordnungsprogrammen: Vorlage zur Genehmigung, Prüfung und Entscheidung über die Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde (§ 5 Abs. 5 NROG),
- Bekanntmachung und Wirksamwerden des Raumordnungsplans: beim Landes-Raumordnungsprogramm durch Verkündung der Verordnung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, bei Regionalen Raumordnungsprogrammen durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (§ 10 Abs. 1 ROG),

- Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung über die Umweltprüfung u. a. (§ 10 Abs. 3 ROG),
- öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung des beschlossenen Raumordnungsplans, seiner Begründung und der o. g. zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 6 NROG).

Um vor allem den Regionalplanungsträgern eine schnellere Ausweisung von Windenergiegebieten zu ermöglichen, sind Ergänzungen des Bundesrechts in Form zusätzlicher Fristvorgaben für Beteiligungsabläufe unverzichtbar. Im Übrigen werden bisherige landesgesetzliche Bestimmungen geändert, um die Verfahren zu verschlanken und effizienter auszugestalten. So wird beispielsweise den Regionalplanungsträgern ermöglicht, auch regionale Teilprogramme allein zur Ausweisung von Windenergiegebieten aufzustellen.

Die des Weiteren in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen der §§ 9 bis 13 NROG dienen der Anpassung der landesgesetzlichen Vorschriften zum bisherigen Raumordnungsverfahren an die diesbezüglichen Änderungen des Bundesrechts und der Verfahrensvereinfachung.

## 2. Erreichung der Regelungsziele (Effektivitätsprüfung)

### 2.1. Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz werden den Ländern verbindliche quantitative Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) für die Windenergienutzung an Land vorgegeben, die in den Ländern umgesetzt werden müssen. Für Niedersachsen gilt gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ein bis 31. Dezember 2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis 31. Dezember 2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche. Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten setzt daher die genannten bundesrechtlichen Vorgaben um.

Für die Länder besteht die Möglichkeit, der Ausweisungspflicht des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nachzukommen, indem sie entweder die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene müsste das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem müsste das Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen.

Aufgrund der in Niedersachsen bestehenden Planungsstrukturen und des Zieles einer möglichst pragmatischen, effizienten und raschen Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wird der Weg über das Herunterbrechen auf die regionale Planungsebene per Landesgesetz gewählt. Ein Herunterbrechen der Flächenziele auf die Träger der Regionalplanung durch ein Landesgesetz wird als effektivste und schnellste Möglichkeit eingeschätzt, die für Niedersachsen bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen. Im Hinblick auf ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und mithin Akzeptanz wird ein an den realistischen Flächenpotenzialen orientiertes Herunterbrechen des Landeszielwertes auf die Planungsräume als vorzuzugwiegend gegenüber einem pauschalen Herunterbrechen angesehen.

Daneben werden die Ausbauziele des Landes Niedersachsen für Windenergie an Land nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d NKlimaG verfolgt. Hierfür sieht das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten eine Evaluation vor, um bis zum 31. Dezember 2026 festzustellen, ob die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes voraussichtlich ausreichend ist, um das leistungsbezogene Ausbauziel des Niedersächsischen Klimagesetzes zu erreichen. Zur tatsächlichen Erreichung der Ausbauziele des Niedersächsischen Klimagesetzes kann festgelegt werden, dass gegebenenfalls bis zu 2,5 Prozent der Landesfläche auszuweisen sind.

Zur Umsetzung des Ansatzes, den Landeszielwert an den realistischen Flächenpotenzialen der regionalen Planungsräume orientiert herunterzubrechen, wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse beauftragt, in der die

Flächenpotenziale wissenschaftlich nach einer Vielzahl von objektiven Kriterien wie u. a. Besiedlungsdichte, Abständen zur Wohnbebauung, Belangen der Bundeswehr sowie FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebieten berechnet wurden. Aus den in dieser Analyse errechneten Flächenpotenzialen wurden Teilflächenziele für die Regionalplanungsräume abgeleitet und im vorliegenden Gesetz (Artikel 1, Anlage) verankert. Die Teilflächenziele berücksichtigen eine zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden politisch geeinte Kappung auf vier Prozent der Fläche eines Planungsraums und eine solidarische Umverteilung der gekappten Mengen auf die übrigen Planungsräume.

Die Zweckerreichung der Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten und ihre Wirkung darüber hinaus sind im besonderen Teil der Begründung näher erläutert.

## 2.2. Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Mit den Regelungen des NWindPVBetG in Artikel 2 soll die Zahlung einer Abgabe analog den Maßgaben des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an Gemeinden sowie das Angebot einer weiteren finanziellen Beteiligung für Bürger und Bürgerinnen sowie die betroffenen Gemeinden vorgeschrieben werden. Die Verpflichtung zu diesem Angebot kann über verschiedene finanzielle Formen der Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. Den Vorhabenträgern steht es dabei frei, die Art der weiteren finanziellen Beteiligung selbst zu bestimmen.

Ohne diese im NWindPVBetG vorgesehenen Regelungen der Vor-Ort-Beteiligung der erwerbsberechtigten Personen und Gemeinden wird in Niedersachsen keine grundsätzliche, gesetzlich verpflichtende wirtschaftliche Teilhabe realisiert, die dazu beiträgt, die Akzeptanz gegenüber den notwendigen Projekten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu steigern oder zu erhalten. Chancen zur Verbesserung der zur Entwicklung insbesondere ländlicher und strukturschwacher Räume notwendigen Wertschöpfung und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung insgesamt blieben ferner ungenutzt. Ohne Realisierung des Gesetzentwurfs wird das Ziel der Landesregierung, einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende zu leisten, erheblich schwerer zu realisieren sein.

Mit den Regelungen in Artikel 2 werden keine Erfüllungsoptionen vorgegeben, zugleich werden die Anlagenbetreiber bzw. Vorhabenträger zu einem Angebot verpflichtet. Für die Verpflichteten wird damit der Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Artikels 14 Abs. 1 GG auf das zur Zielerreichung nötige Maß beschränkt.

Die Regelungen des NWindPVBetG gehen über die vorhandene bundesgesetzliche Regelung des § 6 EEG 2023 hinaus. Letztere ist als Sollregelung ausgestaltet und beschränkt sich auf die finanzielle Beteiligung der Kommunen. Lokal vom Ausbau von Anlagen der erneuerbaren Energien betroffene Bürgerinnen und Bürger werden hiernach lediglich indirekt finanziell beteiligt.

Eine verpflichtende Regelung auf Landesebene ist geeignet, die finanzielle Beteiligung und Wertschöpfung der betroffenen Kommunen sicherer umzusetzen und die Planbarkeit für die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger zu erhöhen. Die finanzielle Teilhabe der Betroffenen vor Ort unterliegt im Wesentlichen der freien Wahl des Vorhabenträgers. Erforderlich ist jedoch ein angemessenes Angebot, welches gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen ist. Darunter fallen solche Angebote, die einen wirtschaftlichen Ertrag erwarten lassen, wie er bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung in Höhe von 20 Prozent zu erwarten wäre.

Weitere Regelungsalternativen, die den Zweck des Gesetzentwurfs in Artikel 2 gleich effektiv fördern, sind nicht ersichtlich.

Die Zweckerreichung der Regelungen des NWindPVBetG und ihre Wirkung darüber hinaus sind im besonderen Teil der Begründung näher erläutert.

## 2.3. Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Durch die im Artikel 3 vorgesehenen Regelungen und die Folgeänderungen in Artikel 4 werden die unter Nr. 1.3 beschriebenen Gesetzesziele erreicht.

Die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen NROG-Änderungen zum Abschnitt über Raumordnungspläne (§§ 3 ff. NROG) sind geeignet, bessere Rahmenbedingungen für die Regionalplanung zu schaffen, und tragen effektiv zur Verfahrensbeschleunigung der Regionalplanungsprozesse bei. Zur beschleunigten Ausweisung von Windenergiegebieten durch Regionalplanungsträger dienen insbesondere folgende Regelungen:

- Klare Fristenregelung für das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen im neuen § 3 Abs. 1 NROG, durch die insgesamt ein zügigerer Ablauf der Planungsverfahren gewährleistet wird, weil der Zeitraum zwischen der frühzeitigen Unterrichtung über eine beabsichtigte Planung nach § 9 Abs. 1 ROG und dem Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG zu einem ausgearbeiteten Planentwurf begrenzt wird.
- Verzicht auf eine zwingende mündliche Erörterung von Stellungnahmen zugunsten einer fakultativen Erörterung sowie Zulassung verschiedener Formate unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen, § 3 Abs. 2 NROG.
- Verzicht auf erneute Aufnahme früherer Detailregelungen des § 3 NROG alter Fassung, da Verfahrensschritte bereits grundsätzlich in § 9 ROG geregelt sind.
- Zulassung regionaler Teilprogramme Windenergie in § 5 Abs. 1 NROG, sodass die Regionalplanungsträger die Möglichkeit haben, sich im Planungsprozess nur auf die Festlegung von Windenergiegebieten zu konzentrieren.
- Differenzierte Regelungen in § 5 Abs. 3 NROG bezüglich des zeitlichen Ablaufs zur Anpassung Regionaler Raumordnungsprogramme an Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms, wodurch sich generelle Erleichterungen für regionalplanerische Verfahren ergeben und Planungen für Windenergiegebiete in einem Übergangszeitraum ohne Anpassung an Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms genehmigt werden dürfen.
- Geänderte Regelungen in § 5 Abs. 5 NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme einschließlich Teilprogramme Windenergie, solange damit zur Erreichung der Teilflächenziele für Windenergieausbau beigetragen wird.

Die Änderung des § 3 gilt nicht nur für Regionale Raumordnungsprogramme, sondern ebenso für die Aufstellung/Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms und trägt auch dort zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Die vorgesehenen NROG-Änderungen zum Abschnitt über Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung - bisher: Raumordnungsverfahren - (§§ 9 ff. NROG) tragen effektiv zur Beschleunigung dieser Verfahren und damit zur zügigeren Umsetzung wichtiger Infrastrukturvorhaben bei. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass keine unnötigen Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Da infolge der im ROGÄndG vorgesehenen Änderung der §§ 2 und 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung nicht mehr den UVP-rechtlichen Verfahrensanforderungen unterliegen, können in den § 10 ff. NROG kürzere Fristen zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens festgelegt und weitere Vereinfachungen zugelassen werden.

Da die bisher im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie befristet in § 22 NROG zugelassenen Verfahrensvereinfachungen nunmehr in dauerhaftes Recht überführt werden, dienen auch die Streichung des § 22 und die damit korrespondierende Änderung des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Rechtsbereinigung.

Näheres ist im Besonderen Teil der Begründung erläutert.

Regelungsalternativen zu den Artikeln 3 und 4 des Gesetzentwurfs sind nicht ersichtlich.

Angesichts des bundesgesetzlichen Rechtsrahmens und europarechtlicher Anforderungen sind keine grundlegend anderen oder noch weiter verkürzten Verfahrensvorschriften im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz möglich als die nunmehr vorgesehenen.

### 3. 3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs sind insgesamt positive Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung zu erwarten. Die Energiewende findet insbesondere dezentral im ländlichen Raum statt, denn hier liegen die notwendigen Flächen. Für den ländlichen Raum bedeutet dies Chance und Herausforderung zugleich. Die Einführung von Flächenzielen für erneuerbare Energien in Artikel 1 des Gesetzentwurfs stärkt die Bedeutung des ländlichen Raumes in seiner Schlüsselrolle als Ort der Energiewende. Dabei orientieren sich die Ziele auch an den Festlegungen des LROP. Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten dient auch der Evaluation der Ausbauziele des Landes Niedersachsen für Windenergie an Land nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 d NKlimaG.

Der Ausbau der Windenergie und der Freiflächen-Photovoltaik bietet für Niedersachsen damit insbesondere in den ländlichen und strukturschwachen Räumen eine große wirtschaftliche Chance. Eine Chance besteht für den ländlichen Raum vor allem in den Wertschöpfungspotenzialen, die sich mit der auf erneuerbaren Energien gründenden Energieversorgung verbinden. Die Kommunen im ländlichen Raum sollen zudem ihr Potenzial als Innovationsräume begreifen und stärken. Dies schafft und sichert bereits jetzt Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen umfassen daher eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen, Bürger und Bürgerinnen vor Ort am Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik. Gleichzeitig wird durch die strategische Flächensteuerung über das Landes-Raumordnungsprogramm, die Regionalen Raumordnungsprogramme sowie die kommunale Bauleitplanung die Ansiedlung von Wind- und Solarparks in geordnete Bahnen gebracht, um eine ungesteuerte Allokation dieser Anlagen zu vermeiden und dadurch die Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung nicht zu gefährden.

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

### 4. 4. Finanzfolgenabschätzung

#### a) Finanzfolgen für das Land, Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung

Durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten in Artikel 1 sollen die Träger der Regionalplanung verpflichtet werden, einen Teil ihres Planungsraumes für Windenergie an Land auszuweisen. Die in der Anlage definierten Teilflächenziele sind durch die Träger der Regionalplanung verpflichtend zu erreichen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen die Träger der Regionalplanung in Regionalen Raumordnungsplänen oder in sachlichen Teilplänen Windenergie die vorgesehene Fläche ausweisen. Durch Ausweisung dieser Flächen entsteht den Trägern der Regionalplanung kein neuartiger Erfüllungsaufwand, da sie einerseits bereits gemäß LROP zur planerischen Sicherung von Flächen für die Windenergie verpflichtet sind und andererseits diese Aufgabe aus dem Eigeninteresse einer planerisch gesteuerten Raumnutzung heraus wahrnehmen.

§ 3 NWindG sieht Berichtspflichten der unteren Landesplanungsbehörden an das Land und Berichtspflichten der Träger der Bauleitplanung an die unteren Landesplanungsbehörden vor. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen nicht um neue Pflichten. Vielmehr werden im Rahmen des jährlichen Monitorings für den EEG-Kooperationsausschuss nach § 98 EEG 2023 bereits umfangreich Daten von den unteren Landesplanungsbehörden abgefragt.

Hinsichtlich der abgefragten Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht zusätzlich zu erheben sind, sondern lediglich vorhandene Daten einmal im Jahr zusammenzustellen, gegebenenfalls zu bereinigen und zu berichten sind. Selbiges gilt für die monatlichen Berichtspflichten der Genehmigungsbehörden.

Ziel ist es, Transparenz über den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Windenergieflächenbedarfsgesetz bzw. der Teilflächenziele nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten sowie Emissionen in den jeweiligen Planungsräumen zu schaffen und so der Berichtspflicht des Landes nach § 98 EEG 2023 gegenüber dem Bund nachkommen zu können sowie die Evaluation nach § 4 NWindG zu ermöglichen.



Gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung sind die durch Übertragung neuer Aufgaben sowie durch Veränderung bestehender Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten der Kommunen im Rahmen eines Konnexitätsfolgenausgleichs zu regeln, soweit mit der neuen bzw. veränderten Aufgabe erhebliche und notwendige Kosten verbunden sind. Eine Erheblichkeit der Kosten liegt vor, sofern die zusätzlichen Kosten abzüglich der Einsparungen den Betrag von 0,25 Euro je Einwohner/Einwohnerin und Jahr überschreiten (Quelle: Erläuterung zu Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung - Konnexität - der StK vom 17. Februar 2010). Da keine gänzlich neuen Daten zu erheben sind, sondern bestehende bzw. bereits abgefragte Daten lediglich einer anderen Bewertung - nämlich dem Erreichen der Teilflächenziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz - unterliegen, ist die Regelung des § 3 NWindG nicht erheblich, und es fallen damit keine zusätzlichen Kosten für die unteren Landesplanungsbehörden bzw. die Träger der Bauleitplanung an.

Die Ausführung der unter Artikel 2 geplanten Regelungen des NWindPVBetG verursacht zusätzlichen Aufwand für den Vollzug, die Evaluation sowie die Anpassung in dem für Energie zuständigen Ministerium, der im Rahmen einer neu zu erlassenden Kostenverordnung durch Gebühren für die erforderlichen Amtshandlungen gedeckt werden soll. Im für Energie zuständigen Ministerium soll hierfür eine zusätzliche Stelle nach BesGr. A 14 NBesG geschaffen werden.

Nach den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023 (Runderlass des MF vom 8. März 2023, Nds. MBI. S. 250, 346) fallen damit Kosten in Höhe von 123 560 Euro für eine volle Stelle nach BesGr. A 14 NBesG an. Mit entsprechenden Änderungen in der Allgemeinen Gebührenordnung sollen Gebührentatbestände geschaffen werden, durch die die Stelle im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz refinanziert werden könnte. Eventuelle anfängliche Mindereinnahmen können durch entsprechende Bewirtschaftung des Beschäftigungsvolumens ausgeglichen werden.

Denn nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes werden für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. In dem Gesetzentwurf sind in Artikel 2 (§ 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 4, § 6 Satz 3 und § 7 Abs. 3) diverse Amtshandlungen aufgeführt, die angemessene Gebührenerhebungen ermöglichen.

Insgesamt führt die Ausführung des unter Artikel 2 dargestellten Gesetzes somit in geringem Maße zu Verwaltungsmehraufwand, über den im weiteren Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2024 zu entscheiden ist. Ein Automatismus zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zulasten des Gesamthaushalts besteht nicht.

Durch die analog § 6 EEG 2023 verpflichtende Abgabe des NWindPVBetG erhalten die betroffenen Gemeinden und Landkreise (bei gemeindefreien Gebieten) zusätzliche Einnahmen in erheblichem Ausmaß. Alleine bei der Windenergie wird beim nötigen Zubau von durchschnittlich 1,5 GW pro Jahr von Einnahmen von ca. 6 Millionen Euro jährlich als zusätzliche Einnahme an die Kommunen ausgegangen. Hinzu kommen noch Einnahmen aus dem Ausbau von Freiflächen-PV. Pro Windenergieanlage (Annahme: 5 MW installierte Leistung, 2 000 Jahresvolllaststunden) fallen demnach ca. 20 000 Euro Abgabe pro Jahr an, die der bzw. den im Umkreis der Anlage gelegenen Gemeinden zufließen.

Gesetzesfolgen aufgrund der Artikel 3 und 4, die mit Mehraufwendungen für das Land, Kommunen oder andere Behörden verbunden wären, sind nicht ersichtlich. Die Neuregelungen im Bereich des Raumordnungsrechts begründen gegenüber dem geltenden Recht keine neuen Aufgaben für Behörden oder Dritte, und damit keine Mehraufwendungen und keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen einschließlich regionaler Teilprogramme Windenergie wird durch den Abbau und die Lockerung landesgesetzlicher Verfahrensbestimmungen erheblich erleichtert. Dadurch kann der Aufwand der Regionalplanungsträger verringert werden. Soweit zeitliche Spielräume durch neue Fristvorgaben begrenzt werden, führt dies nicht zu grundlegend anderen Verfahrensschritten als zuvor.

Die bislang in § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG vorgeschriebene „unverzögliche“ Anpassung Regionaler Raumordnungsprogramme wird durch ein neues Regelungskonzept ersetzt, wonach unter Einhaltung jetzt konkret bestimmter Fristen eine solche Anpassung umzusetzen ist; gleichzeitig entfällt die

Verpflichtung, solche Anpassungen in bereits laufende Regionale-Raumordnungsprogramm-(RROP)-Verfahren einzubeziehen, sofern diese innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen und zur Genehmigung vorgelegt werden können. Eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage oder grundlegend neue Pflichten sind damit nicht verbunden.

Die nach dem neuen § 5 Abs. 5 Satz 6 NROG im RROP-Genehmigungsverfahren benötigten Angaben nach § 5 Abs. 1 WindBG über die Erreichung des regionalen Teilflächenziels für die Ausweisung von Windenergiegebieten führen nicht zu nennenswertem Mehraufwand. Die Angaben über im eigenen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegte Windenergiegebiete halten die Regionalplanungsträger ohnehin digital vor. Lediglich wenn sich Regionalplanungsträger künftig zur Erreichung ihres regionalen Teilflächenziels, welches ihnen durch die geplanten NWindG-Regelungen auferlegt wird, im Einzelfall auch bauleitplanerisch ausgewiesene Windenergiegebiete zurechnen lassen wollen, müssen sie diesbezügliche Daten gegebenenfalls noch zusammentragen und darstellen. Dies dürfte jedoch bei digital vorliegenden Daten nur einen Bearbeitungsaufwand von 3 bis 4 Tagen erfordern. Künftig werden die allermeisten Darstellungen bauleitplanerisch ausgewiesener Windenergiegebiete in Form von GIS-Daten vorliegen, weil zum einen im Zuge des Projekts „PlanDigital“ auf Kosten des Landes eine Digitalisierung zahlreicher Flächennutzungspläne erfolgt und zum anderen das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) auf die Digitalisierung der Bauleitplanung abzielt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich Regionalplanungsträger schon nach bisheriger Rechtslage über die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG bei ihrer Planung und Abwägung zu berücksichtigenden Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen informieren müssen, unabhängig davon, ob hierüber Angaben in analoger oder digitaler Form vorliegen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass verschiedene Angaben bereits aufgrund energiewirtschaftsrechtlicher Monitoring-Vorgaben vorgehalten werden müssen und insoweit durch die NROG-Regelung keine nennenswerte Mehrbelastung entsteht.

Sollte es gleichwohl aufgrund des § 5 Abs. 5 NROG im Einzelfall zu geringfügigem Mehraufwand bei der Aufarbeitung analoger Planungsdaten der Bauleitplanung kommen, sind dem jedenfalls die oben erwähnten, in den §§ 3 und 5 NROG vorgesehenen Verfahrenserleichterungen gegenüberzustellen. In der Gesamtbilanz ist daher nicht mit konnexitätsrechtlich relevanten Mehraufwendungen zu rechnen.

Die geplanten NROG-Regelungen zum Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung sehen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Verfahrensaufwendungen vor, sondern beschränken sich auf den Abbau von Anforderungen. Zwar enthält der geplante § 10 Abs. 2 NROG das Bundesrecht ergänzende Vorschriften zum Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ff. ROG, indem er fakultativ eine Konferenz zur Abschätzung des Konfliktpotenzials und des Erfordernisses weiterer Unterlagen erlaubt. Diese Regelung zielt aber gerade darauf ab, dass eine Nachforderung von umfassenden Unterlagen im Einzelfall entbehrlich wird oder reduziert werden kann, soweit sich eine Klärung schon in der Konferenz erzielen lässt. Er dient somit gerade zur Entlastung.

#### b) Finanzielle Folgen für Bürgerinnen und Bürger

Finanzielle Folgen im Sinne von Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sind durch den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht zu erwarten. Vielmehr bekommen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch das NWindPVBetG in Artikel 2 gegebenenfalls die Möglichkeit, sich finanziell direkt und indirekt an Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Energiewende zu beteiligen und dadurch zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten zu erschließen.

#### c) Finanzielle Folgen für die Wirtschaft

Finanzielle Folgen ergeben sich für die Unternehmen, die als Vorhabenträger Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten und betreiben, die den Beteiligungspflichten nach Artikel 2 (NWindPVBetG) unterfallen.

Die finanziellen Belastungen ergeben sich dabei durch direkte Zahlungsverpflichtungen aus der Abgabe nach § 3 NWindPVBetG sowie Zahlungen bzw. entgangenen Erträgen, die durch die zusätzlich anzubietende weitere finanzielle Beteiligung nach § 5 NWindPVBetG entstehen.

Als Mindestwert der Kostenfolge für einen Vorhabenträger, der im Sinne des NWindPVBetG beteiligungspflichtige Windenergieanlagen an Land oder Freiflächen-PV-Anlagen errichten will, kann die obligatorisch zu leistende Abgabe nach § 3 NWindPVBetG angesehen werden. Pro Windenergieanlage (Annahme: 5 MW installierte Leistung, 2 000 Jahresvolllaststunden) würden ca. 20 000 Euro Abgabe jährlich fällig, die ein Vorhabenträger an die im Umkreis gelegenen Gemeinden abzuführen hätte. Bei Freiflächen-PV-Anlagen, (Annahme: 1 000 Jahresvolllaststunden), deren installierte Leistung über die Anzahl der installierten Module fein skalierbar ist, würden jährlich 2 000 Euro pro MW installierter Leistung als Zahlungsverpflichtung entstehen. Ein MW installierter Leistung Freiflächen-PV geht in etwa mit einer Flächenbeanspruchung von 1 ha einher.

Gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 besteht für Vorhabenträger die Möglichkeit, sich die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen im jeweiligen Folgejahr vom zuständigen Netzbetreiber erstatten zu lassen. Machen Vorhabenträger davon Gebrauch, entfallen die Belastungen aus der Zahlung der Abgabe - soweit die im Verhältnis geringfügigen Liquiditäts- und Zinseffekte ausgeblendet werden.

Zahlungen bzw. entgangene Erträge bei weiteren finanziellen Beteiligungsformen können hingegen nicht abschließend abgeschätzt werden, da diese je nach Form und Ausgestaltung stark differieren können.

Zudem statuiert der vorliegende Gesetzesentwurf in Artikel 2 in geringem Umfang neu eingeführte Informationspflichten für Unternehmen, die insbesondere dem Schutz der Interessen der Gemeinden an der Abgabe und der für die weitere finanzielle Beteiligung erwerbsberechtigten Personen dienen sollen. Für die Wirtschaft sind daher in geringem Maße entsprechende Bürokratiekosten durch das Gesetz zu erwarten, die als finanzielle Folgen zu den oben genannten Effekten hinzukommen.

Ferner muss mit überschaubaren Gebühren für Amtshandlungen bei den einzelnen Vorhaben gerechnet werden.

Die insgesamt zu erwartende Kostenfolge für die Wirtschaft kann daher nicht abschließend geschätzt werden und hängt insbesondere davon ab, welche Art der finanziellen Beteiligung - neben der obligatorischen Abgabe analog § 6 EEG 2023 - vom jeweiligen Vorhabenträger ausgewählt und konkret umgesetzt wird. Es ist allerdings davon auszugehen, dass wirtschaftlich agierende Vorhabenträger bevorzugt diejenigen Beteiligungsformen auswählen werden, die für sie mit vergleichsweise geringen Bürokratie- und Folgekosten verbunden sind.

Durch Gesetzesfolgen der geplanten Regelungen in Artikel 3 und 4 entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

#### 5. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Die Landesregierung ist bestrebt, die Digitalisierung von Verfahren insbesondere im Interesse von Verfahrensbeschleunigungen und -erleichterungen voranzutreiben. Da derzeit noch nicht in allen Planungsräumen Daten im GIS-Format vorliegen, sieht das Gesetz in Artikel 1 im Rahmen der Berichtspflichten ab dem Jahr 2026 eine verpflichtende Übersendung von Daten im GIS-Format durch die unteren Landesplanungsbehörden vor. Angestrebt ist die Digitalisierung des Verfahrens. Hierfür stehen Mittel des Digitalisierungsfonds zur Verfügung, eine entsprechende Beauftragung ist in Vorbereitung.

In Artikel 3 ist zur Verfahrensbeschleunigung eine Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten:

Zu § 1 (Regelungsbereich):

Zu Absatz 1:

§ 1 erläutert den allgemeinen Regelungsbereich des Gesetzes. Insbesondere soll die Zielvorgabe des Bundes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zur Flächenausweisung für Windenergie an Land umgesetzt werden. Die Zielvorgaben werden auf die jeweiligen regionalen Planungsträger heruntergebrochen und für diese in der Anlage konkretisiert.

Zudem sollen die im Niedersächsischen Klimagesetz formulierten Leistungsziele erreicht werden. Bei der Referenzierung auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d NKlimaG handelt es sich um eine statische Verweisung auf das Ziel von mindestens 30 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land bis 2035. Um diese Zielvorgaben fristgerecht zu erreichen, ist es erforderlich, dass die regionalen Planungsträger zusammen mit dem Land bereits bis zum 31. Dezember 2026 auf die Ausweisung der regionalen Teilflächen auf insgesamt mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche hinwirken.

Zu Absatz 2:

Das Gesetz dient überdies auch dazu, Berichtspflichten für die regionalen Planungsträger zu begründen. Die daraus erhobenen Daten werden u. a. dazu verwendet, die Berichtspflicht aus § 3 Abs. 3 WindBG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 EEG 2023 gegenüber dem Kooperationsausschuss, bestehend aus den zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Länder und des Bundes, zu erfüllen. Zudem dienen die in diesem Kontext erhaltenen Daten der in diesem Gesetz vorgesehenen Evaluation, um das leistungsbezogene Ziel des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d NKlimaG von mindestens 30 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land zu erreichen.

Zu § 2 (Festlegung von regionalen Teilflächenzielen):

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz adressiert und verpflichtet die Länder. Diese Pflichten werden in § 2 für Niedersachsen übernommen, auf die regionalen Planungsträger heruntergebrochen und konkretisiert.

§ 2 konkretisiert die Erfüllung der vom Bund vorgegebenen Pflicht, indem durch Verweis auf die Anlage zum Gesetz regionale Teilflächenziele festgelegt werden. Um in der Konsequenz auch eine möglichst rechtssichere Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vornehmen zu können, wurde seitens des für Energie zuständigen Ministeriums eine Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land für Niedersachsen beauftragt, um auf Grundlage einer verifizierten Datenbasis zu den Flächenpotenzialen in Niedersachsen zu entscheiden, die auch landesspezifische Faktoren berücksichtigt. Für die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 WindBG werden für das Land Niedersachsen die Träger der Regionalplanung bestimmt.

Die Teilflächenziele berücksichtigen eine zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden politisch geeinte Kappung auf 4 Prozent der Fläche eines Planungsraums und eine solidarische Umverteilung der gekappten Mengen auf die übrigen Planungsräume. Diese Umverteilung erfolgte orientiert an den absoluten und relativen Flächenpotenzialen, sodass Planungsräume mit vergleichsweise geringen Teilflächenzielen etwas stärker bei der Umverteilung in die Pflicht genommen werden als Planungsräume, die bereits durch vergleichsweise hohe Teilflächenziele stark gefordert sind und nicht überfordert werden sollen.

Bei der Kappung und Umverteilung wurde ferner - um eine Überforderung einzelner Planungsräume zu vermeiden - umgesetzt, dass die Landkreise, die Region Hannover und der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) maximal 75 Prozent ihres ermittelten Flächenpotenzials als Zielvorgabe erhalten, um ausreichend Spielraum für die planerische Abwägung vor Ort zu belassen. Für die kreisfreien Städte außerhalb des RGB und die Stadt Göttingen, d. h. die Städte, die selbst Träger der Regionalplanung sind, wurden maximal 50 Prozent ihres ermittelten Flächenpotenzials als Zielvorgabe vorgesehen, um die besonderen Umsetzungserschwernisse in diesen relativ kleinflächigen und verdichteten Räumen zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Flächenpotenziale, auf deren Grundlage die Teilflächenziele bestimmt wurden, ist im Endbericht zur Flächenpotenzialanalyse beschrieben, der auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlicht ist.

Die Nummern 1 und 2 spiegeln die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz festgesetzten Ziele wider, zum 31. Dezember 2027 1,7 Prozent der Landesfläche und zum 31. Dezember 2032 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete rechtsverbindlich auszuweisen. Dabei wird in der Tabelle auf die auszuweisenden Teilflächen in volle aufgerundete Hektar verwiesen, um die für die gesamte Landesfläche erforderlichen Werte sicher zu erreichen.

Mit den Sätzen 2 und 3 stellt das Gesetz klar, dass auf die Teilflächenziele sowohl Flächen aus der Regionalplanung als auch Flächen aus der kommunalen Bauleitplanung angerechnet werden dürfen.

Zu § 3 (Berichtspflichten):

Zu Absatz 1:

Die Berichterstattung der Länder gegenüber dem Kooperationsausschuss nach § 98 EEG 2023 wurde durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land erweitert. Um dieser Pflicht zukünftig nachkommen zu können, sind regelmäßige Berichte seitens der zuständigen Behörden und Planungsträger, d. h. der Genehmigungsbehörden, der Träger der Regionalplanung und der Träger der Bauleitplanung erforderlich. Die Berichterstattung zur Zielerreichung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geht damit einher mit der Berichterstattung zu den nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz neu vorgesehenen, energiewirtschaftlich notwendigen Flächenbeiträgen durch die Länder.

Absatz 1 verlangt kontinuierlich Informationen zu dem Stand der Umsetzung der Flächenziele. Danach haben die Träger der Regionalplanung dem für Energie zuständigen Ministerium jährlich spätestens zum 28. Februar über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung der Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie dieses Gesetzes zu berichten.

Die Berichtspflicht der Träger der Regionalplanung umfasst dabei nach Absatz 1 Nr. 1 den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil das regionale Teilflächenziel nach Anlage dieses Gesetzes erreicht ist. Zu berichten ist insbesondere über den jeweils aktuellen Stand von Planaufstellungs- und -änderungsverfahren und die bisher erfolgten einzelnen Verfahrensschritte wie z. B. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, Einleitung des Beteiligungsverfahrens, öffentliche Auslegung, Beschluss der Satzung, Genehmigung und Inkrafttreten des Plans. Anzugeben ist auch, zu welchem Anteil die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten regionalen Teilflächenziele erreicht sind.

Nach Absatz 1 Nr. 2 berichten die Träger der Regionalplanung über den Umfang an Flächen, die in der geltenden Regionalplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden. Gleichzeitig soll berichtet werden, wie groß der bereits durch Windenergieanlagen genutzte Anteil an diesen Flächen ist.

Nach Absatz 1 Nr. 3 ist über die tatsächliche Dauer der jeweils bereits abgeschlossenen Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren zu berichten. Berichtszeitraum ist das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

Absatz 1 Nr. 4 sieht eine Berichtspflicht für die Planung für zukünftige, neue Ausweisungen für Windenergienutzung an Land in der Raumordnungsplanung vor. Zu berichten ist dabei auch über die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- bzw. -änderungsverfahren unter Angaben eines Zeitplans, in dem die einzelnen Verfahrensschritte wie z. B. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, Einleitung des Beteiligungsverfahrens, öffentliche Auslegung, Beschluss der Satzung, Genehmigung und Inkrafttreten des Plans aufgeführt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 gibt die Pflicht der Länder nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023 wieder, dem Kooperationsausschuss zum Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land zu berichten, und überträgt diese Berichtspflicht entsprechend auf die für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständigen Behörden. Um ein stetiges Monitoring zu gewährleisten, und vorgreiflich einer auf Bundesebene angedachten monatlichen Abfrage, ist die Berichtspflicht der Genehmigungsbehörden in einem monatlichen Intervall, erstmals drei Monate nach Verkündung des Gesetzes, vorgesehen. Eine entsprechende Fachanwendung, die hierfür genutzt werden kann, soll mit dem Dashboard zur Energiewende entwickelt werden. Darüber hinaus kann erforderlichenfalls mit dem aktuell für 12 Bundesländer in der Fertigstellung befindlichen Fachanwendungssystem LIS-A Web (LIS-A Länderinformationssystem Anlagen) neben Landes- auch Kommunalbehörden ein solches System voraussichtlich zum Jahresende 2023 kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Meldungen sind mit georeferenzierten Daten zu versehen, damit eine Identifikation der Anlagen möglich ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist kein Bericht erforderlich, wenn sich in einem Kalendermonat keine Änderungen in den Angaben ergeben, um nicht überflüssige Berichte einzufordern.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinden, die nicht regionale Planungsträger sind, berichten jährlich ebenfalls jeweils zum 28. Februar entsprechend Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Nr. 4 in Bezug auf die Bauleitplanung über die von ihnen zur Ausweisung von Flächen für Windenergie an Land getroffene Maßnahmen.

Zu Absatz 4:

Nach § 98 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 sind die Länder gehalten, die ausgewiesenen und geplanten Flächen dem Bund in Form von GIS-Daten zur Verfügung zu stellen. Um dem nachkommen zu können, sollen die von den Trägern der Regionalplanung zur Verfügung zu stellenden Daten ebenfalls als GIS-Daten übermittelt werden. Der Bedarf ist zugleich gegeben, um ein belastbares Monitoring des Ausbaus der erneuerbaren Energien insbesondere zur Windenergie an Land für Niedersachsen vollziehen, auf dieser Grundlage die Zielerreichung überwachen und erforderlichenfalls Nachsteuerungen vornehmen zu können. Die für Windenergie an Land ausgewiesenen bzw. geplanten Flächen sind dabei in Form von vektorbasierten GIS-Daten zu berichten. Da nicht in sämtlichen Planungsräumen GIS-Daten vorhanden sind, sieht die Vorschrift bis zum 31. Dezember 2025 eine „Soll“-Regelung vor, d. h. die Daten sind in Form von GIS-Daten zu liefern, sofern diese im jeweiligen Planungsraum vorliegen. Ab dem 1. Januar 2026 ist davon auszugehen, dass sämtliche Planungsräume mit GIS-Daten arbeiten, sodass ab diesem Zeitpunkt die Daten in Form von GIS-Daten geliefert werden müssen.

Das für Energie zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für Raumordnung zuständigen Ministerium konkretisierende Vorgaben zu möglichen Formaten der zu liefernden Daten machen. Perspektivisch soll die Datenlieferung durch ein sogenanntes Dashboard erfüllt werden, in welchem die Erreichung der Ausbauziele, aufgeschlüsselt nach Regionen, einsehbar ist.

Die Daten sind für die Erfüllung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zwingend in Form von GIS-Daten zu liefern. Für die Erfüllung der Vorgaben des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen sie auch als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden; hierfür ist es jedoch nicht zwingend notwendig. Diese Formerleichterung beschränkt sich auf die ausgewiesenen, aber nicht nach § 4 WindBG anrechenbaren Flächen.

Zu § 4 (Evaluation):

Die Regelung ermöglicht eine Entscheidung über eine etwaige Anpassung der regionalen Teilflächenziele nach § 2, sofern im Jahr 2026 im Rahmen der jährlichen Auswertung der Berichte festgestellt werden sollte, dass das leistungsbezogene Ausbauziel des Niedersächsischen Klimagesetzes nicht erreicht werden kann.

Sollte im Jahr 2026 im Rahmen des jährlichen Monitorings durch die Landesregierung festgestellt werden, dass das leistungsbezogene Ausbauziel des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d NKlimaG von 30 G installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land mit dem Flächenbeitragswert gemäß § 2 nicht erreicht werden kann, hat die Landesregierung zu prüfen, ob die regionalen Zielmarken prozentual so anzuheben sind, dass eine landesweite Fläche von bis zu 2,5 Prozent für die Windenergienutzung an Land auszuweisen ist. Stellt die Landesregierung fest, dass die bisherige Ausweisung voraussichtlich nicht ausreichend ist, so unterbreitet sie dem Landtag einen Vorschlag, inwieweit die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage anzuheben sind, um das leistungsbezogene Ausbauziel zu erreichen.

Zu Artikel 2 - Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ( NWindPVBetG):

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Die Zweckbestimmung in § 1 dient dazu, das Ziel der Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz der von dem Ausbau von erneuerbare Energien-Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen) in Niedersachsen lokal betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu verankern. Dabei wird verdeutlicht, dass die Regelungen des NWindPVBetG, welche die finanzielle Beteiligung vor Ort verpflichtend vorschreiben, einen wesentlichen Beitrag dazu leisten sollen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Zu Absatz 1:

§ 2 enthält die grundsätzlichen Festlegungen zum Regelungsbereich des Gesetzes. Betroffen sind zunächst Windenergieanlagen an Land, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, ab einer installierten Gesamtleistung von 1 Megawatt (MW). Die Beteiligung von Gemeinden an Windparks im Küstenmeer bleibt weitergehenden Regelungen vorbehalten, da Anlagen auf See und an Land grundlegende Unterschiede aufweisen.

Ebenfalls umfasst vom Regelungsbereich dieses Gesetzes sind Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG 2023, das heißt jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist. Dies gilt für Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von 1 MW.

Im Vergleich zu Windenergieanlagen liegt eine Betroffenheit der ortsansässigen Bevölkerung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen zwar eher bei unmittelbaren Anliegerinnen und Anliegern und damit bei einem kleineren Kreis vor. Dennoch kommt es auch hier bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen von raumbedeutsamer Größe und einsehbaren Lagen durchaus zu Akzeptanzproblemen, die durch dieses Gesetz aufgefangen werden sollen.

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch sogenannte teilprivilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB.

Auch Repowering-Vorhaben sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 schließt eine Anwendung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und ein Repowering von Windenergieanlagen aus, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Mitteilung nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zugegangen ist, um Planungssicherheit insbesondere auch in Bezug auf die Finanzierung des Projekts zu gewährleisten.

Auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Errichtung oder Repowering von Anlagen mit mehr als der Hälfte der Leistung vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigt wurde, sind aus Gründen der Planungssicherheit ausgenommen.

Windenergieanlagen, die lediglich als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Hauptanlagen zulässig sind, werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst. Da sie nur vereinzelt als Nebenanlagen zu land-, forstwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben errichtet werden, sind sie kaum die Ursache der Akzeptanzprobleme und unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Nicht umfasst vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Agri-Photovoltaikanlagen, das heißt Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht (Agri-PV). Bei Agri-PV handelt es sich lediglich um eine Zusatznutzung zur eigentlichen landschaftlichen Nutzung. Diese „Nebennutzung“ soll dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht unterfallen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Freiflächen-Photovoltaik um eine temporäre und großflächige Nutzungsänderung, neben der eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig nicht möglich ist. Im Fall einer deutlichen Zunahme des Ausbaus von Agri-PV-Anlagen wird die Ausnahme zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Berichts gemäß § 10 NWindPVBetG überprüft.

Ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind Anlagen, die die Anforderungen der geplanten Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen nach § 94 EEG (neu) erfüllen. Die biodiversitätsfördernden oder auch extensiven Agri-Photovoltaik-Anlagen sind Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die durch ihre besondere Bauweise und Pflege der Fläche nachweislich die Artenvielfalt fördern. Das Konzept der Biodiversitäts-PV-Anlagen beruht auf einer Aufwertung der Anlagenflächen, meist durch größer gewählte Reihenabstände, die Anlage von Blühstreifen und gegebenenfalls durch die Einbringung weiterer Strukturen wie z. B. kleinerer Standgewässer oder Totholz.

Zu Absatz 3:

Mit den divergierenden Leistungsfreigrenzen von 5 MW für Photovoltaikfreiflächenanlagen und 1 MW für Windenergieanlagen - geltend für weitere finanzielle Beteiligungsformen nach §§ 5 und 6 - soll gewährleistet werden, dass eine Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung - zusätzlich zur Abgabe analog § 6 EEG 2023 - erst ab einer gewissen Vorhabengröße erwächst. Auf diese Weise sollen kleine Vorhaben für Photovoltaikfreiflächenanlagen, bei denen der bürokratische Aufwand der Erfüllung absehbar in einem nicht angemessenen Verhältnis zum vorhabengrößenbedingt geringeren Ertrag und Beteiligungsvolumen bestehen würde, von der Regelung ausgenommen bleiben.

Zu § 3 (Abgabe):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Nr. 1 verpflichtet Vorhabenträger, den von der Errichtung der Anlage betroffenen Gemeinden eine Zahlung nach Maßgabe des § 6 EEG 2023 zu zahlen. Die in Absatz 1 Satz 1 geregelte Pflicht des Vorhabenträgers zur Zahlung der Abgabe folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Eines konkretisierenden Verwaltungsakts bedarf es insoweit nicht. Von den Vorgaben des § 6 EEG 2023 darf durch die Vorhabenträger nicht einseitig abgewichen werden. Insbesondere dürfen keine mengenmäßigen Beschränkungen vorgesehen oder aber vom Umfang der Zahlungspflicht in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugten Stroms abgewichen werden.

Absatz 1 Nr. 2 trifft Regelungen für die Anspruchskonstellation in gemeindefreien Gebieten des Landes. In Niedersachsen gibt es gemeindefreie Gebiete, die so groß sind, dass sich keine Gemeinde in dem Radius von zweieinhalb Kilometern um die Windenergie- bzw. Freiflächenphotovoltaik-Anlage befindet, sodass keine Abgabe gezahlt werden müsste. Um das Ziel der Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz der lokal betroffenen Bevölkerung über direkte und indirekte Formen der Beteiligung möglichst vollumfänglich umzusetzen, soll die Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe durch die Vorhabenträger flächendeckend gelten. In gemeindefreien Gebieten, in denen keine Gemeinde Anspruch auf die Leistung nach Nr. 1 erhebt, sollen daher die zugehörigen Landkreise jeweils die Abgabe erhalten.

Anders als die bundesgesetzliche Regelung des § 6 EEG 2023 ist die Regelung auf Landesebene verpflichtend ausgestaltet, um die finanzielle Beteiligung und Wertschöpfung der betroffenen Kommunen sicherer umzusetzen und die Planbarkeit für die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger zu erhöhen. Gleichzeitig ist dadurch mit einer erheblichen Akzeptanzsteigerung bzw. -erhaltung vor Ort in den betroffenen Kommunen zu rechnen.

Die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben auf der Grundlage der Sachkompetenzen aus Artikel 70 ff. GG bedarf mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung (Artikel 104 a ff. GG) und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Artikel 3 Abs. 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung.

Das Bundesverfassungsgericht differenziert dabei zwischen Sonderabgaben im engeren Sinne, mit denen ein Finanzierungszweck verfolgt wird, und solchen im weiteren Sinne, bei denen die Finanzierung gegenüber anderen Funktionen zurücktritt. Eine Sonderabgabe im weiteren Sinne liegt u. a. vor, wenn mit ihr eine charakteristische Antriebs- und Ausgleichsfunktion verfolgt wird (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2009, Az.: 2 BvR 1824/05, zitiert nach juris). Der Charakter einer solchen Ausgleichsabgabe wird durch ihre Funktion geprägt, den durch die Nichterfüllung einer öffentlich-rechtlichen Naturalverpflichtung entstehenden wirtschaftlichen Vorteil auszugleichen (BVerfG, oben angegebene Quelle).

Für ähnlich den Steuern voraussetzungslos erhobene Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion hat das Bundesverfassungsgericht die allgemein finanzverfassungsrechtlichen Begrenzungen für nichtsteuerliche Abgaben in besonders strenger Form präzisiert. Einer solchen Sonderabgabe im engeren Sinne darf sich der Gesetzgeber nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit ihr darf nur eine homogene Gruppe belegt werden. Die Gruppe muss zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe stehen, aufgrund derer ihr eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann. Das Abgabenaufkommen muss außerdem gruppennützig verwendet werden. Zusätzlich muss die erhobene Sonderabgabe haushaltsrechtlich vollständig dokumentiert und ihre



sachliche Rechtfertigung in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Gegenüber den Steuern müssen Sonderabgaben die seltene Ausnahme bleiben (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2014, Az.: 2 BvR 1139/12, 2 BvR 1140/12, 2 BvR 1141/12; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 28. Januar 2014, Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, 2 BvR 1387/04, jeweils zitiert nach juris). Diese Maßstäbe gelten jedoch nicht uneingeschränkt für die Sonderabgaben im weiteren Sinne. Eine Ausgleichsabgabe, deren Zweck nicht die Finanzierung, sondern der Ausgleich einer Belastung ist, die sich aus einer primär zu erfüllenden öffentlich-rechtlichen Pflicht ergibt, ist durch einen besonderen unterscheidungskräftigen Belastungsgrund gekennzeichnet.

Ist mit einem solchen Belastungsgrund ein unterscheidungskräftiges Merkmal vorhanden, kommt es auf die Sachnähe der Abgabepflichtigen und die Gruppennützigkeit der Mittelverwendung nicht entscheidend an (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2009, a. a. O.). Voraussetzung für die Rechtfertigung einer Ausgleichsabgabe ist die Verfassungsmäßigkeit der Auferlegung der primären Verhaltenspflicht. Die ausgleichende Naturallast muss sich zudem in der Rechtswirklichkeit als reale Belastung aktualisieren. Tritt sie nur in ihrem Surrogat, der Geldlast, in Erscheinung, so verfehlt sie von vornherein ihren Ausgleichszweck. Schließlich muss die Belastungsgleichheit zwischen denen, die die Naturalverpflichtung erfüllen, und denen, die zu der Abgabe herangezogen werden, gewahrt sein (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2009, a. a. O.). Mit der in § 3 geregelten Abgabe werden die aufgeführten, in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Abgabe im weiteren Sinne gewahrt. Darüber hinaus werden auch die strengeren Voraussetzungen einer Abgabe mit Finanzierungsfunktion eingehalten.

Die Gemeinden oder Landkreise haben die Mittel aus der Abgabe für über Pflichtaufgaben hinausgehende gemeindliche Aufgaben zu verwenden (vgl. § 4 Abs. 1). Dabei wird die Abgabe nicht zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben erhoben. Sie dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe der Gemeinde an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17), sprich dass sie die allgemeine Akzeptanz des Ausbaus der Windkraft und der Photovoltaik steigern.

Mit der Abgabe wird im Übrigen keine Grunddienstbarkeit (§§ 1018 ff. BGB) zur Duldung von Immissionen erworben.

Satz 2 führt aus, dass die Zahlung nach Satz 1 jährlich ab dem Jahr zu leisten ist, das auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt. Die Zahlung ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres für das Vorjahr zu leisten. Dadurch soll eine Kontinuität für die zu leistenden Zahlungen hergestellt werden, damit die Gemeinden vor Ort anhaltend von den Anlagen profitieren können und die Wertschöpfung durch die Anlagen für die Bevölkerung auch deutlich erfahrbar werden kann. Die Fälligkeit der Zahlungspflicht folgt unmittelbar aus dem Gesetz. Die Höhe der Zahlungspflicht ergibt sich aus § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Frist für die Zahlung orientiert sich an den handelsrechtlichen Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Im Regelfall wird der Jahresabschluss nach § 264 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs binnen der ersten drei Monate des Jahres für das vergangene Jahr zu erstellen sein.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen in Absatz 2 dienen dazu, der zuständigen Behörde eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe zu ermöglichen und ein Mindestmaß an Verlässlichkeit der Daten sicherzustellen.

Zu Absatz 3:

Im Fall der Nichterfüllung kann die Behörde, gestützt auf die Ermächtigung des Absatzes 3, die Zahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach durch Verwaltungsakt festsetzen. Der Verwaltungsakt bietet die Grundlage, die Zahlungsverpflichtung erforderlichenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Zu § 4 (Mittelverwendung):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Sie haben die Mittel für konkrete Maßnahmen einzusetzen, welche demselben Zweck dienen wie die primäre Pflicht zum Angebot einer Beteiligung, nämlich der Steigerung oder mindestens Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächenanlagen allgemein und die vor Ort errichteten im Speziellen durch ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Die zweckentsprechende Verwendung kommt damit gleichzeitig wenigstens mittelbar der Gruppe der abgabepflichtigen Vorhabenträger zugute, da sie von der ihrem Verantwortungsbereich zukommenden Aufgabe, den für die Errichtung und den Betrieb der Windenergie- oder Freiflächenanlagen vor Ort nötigen Rückhalt der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und Widerstände abzubauen, jedenfalls im Umfang der mit den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe umgesetzten Maßnahmen entlastet werden. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert werden können, entgegenzuwirken. Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sind vielgestaltig und können je nach Gemeinde divergieren. Die Gemeindeorgane werden insbesondere anhand der speziellen Bedürfnisse der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie des Stimmungsbildes im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben abzuwägen haben, welche Maßnahmen am ehesten zur Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet sein dürften.

Satz 2 schließt die Verwendung der Mittel aus der Abgabe für Pflichtaufgaben grundsätzlich aus. Der Zweck der Abgabe nach § 3 NWindPVBetG liegt in der Steigerung und der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den räumlich betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Die Abgabe wird nicht zur Finanzierung gemeindlicher Pflichtaufgaben erhoben. Die Gemeinden dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe der Gemeinde an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17). Den Gemeinden wird zugleich ein Mitteleinsatz für solche Aufgaben ermöglicht, die über die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Satz 2 hinausgehen.

Zu Absatz 2:

Um samtgemeindeangehörigen Gemeinden einen weiteren Spielraum bei der Verwendung der Mittel aus der Abgabe zu geben, dürfen sie die gezahlten Mittel zu 50 Prozent der Samtgemeinde zur Verwendung nach den Vorgaben des Absatzes 1 überlassen, der sie angehören. Ebenso können Gemeinden ihre Abgabe zu 50 Prozent den ihnen angehörigsten Ortschaften zur Verwendung gemäß den selben Vorgaben überlassen.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der akzeptanzsteigernden Wirkung der Abgabe nach § 3 haben die betroffenen Gemeinden jährlich bis zum 31. März über die Verwendung der durch die Abgabe generierten Einnahmen dem für Energie zuständigen Ministerium zu berichten. Der Bericht ist der Vertretung der Gemeinde oder des Landkreises vorzulegen und zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde reicht hierfür aus.

Zu § 5 (Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung):

Zu Absatz 1:

Ziel der verpflichtenden Offerte durch die Vorhabenträger ist es, in der Praxis bereits existierende und erprobte freiwillige Teilhabeformen für die lokal betroffene Bevölkerung und die Gemeinden als unmittelbare und niedrigschwellige Form der finanziellen Beteiligung umzusetzen. Die Verpflichtung zur Abgabe eines angemessenen Angebots kann über verschiedene finanzielle Formen der Beteiligung von Gemeinden und Landkreisen sowie Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. Den Vorhabenträgern steht es dabei frei, die Art der Beteiligungsform selbst zu bestimmen. Lediglich beispielhaft werden gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, die entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie aufgeführt. Dabei können auch mehrere verschiedene

Beteiligungsarten gleichzeitig durch öffentliche Bekanntmachung unterbreitet werden. Es kann sowohl ein befristetes als auch ein unbefristetes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung unterbreitet werden. Für befristete Angebote gilt hierbei eine Mindestlaufzeit von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage.

Mit den Regelungen des NWindPVBetG wird materiell eine Akzeptanzsteigerung bei der lokal vom Ausbau der Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen betroffenen Bevölkerung angestrebt. Ein zu weit gefasster Kreis von Erwerbsberechtigten nach Satz 1 kann sich insoweit entgegen dieser Zielsetzung auswirken, dass räumlich unmittelbar betroffene Einwohnerinnen und Einwohner die sie betreffenden Wirkungen der Anlagen nicht hinreichend berücksichtigt sehen. Mit einem räumlich und sachlich klar eingegrenzten Kreis von Erwerbsberechtigten soll ferner zu einer zügigen und kosteneffizienten Umsetzung (u. a. Angebot und Zahlung) beigetragen werden. Eine kosteneffiziente Umsetzung trägt zu der Verwirklichung der Ziele des Landes nach dem Niedersächsischen Klimagesetz sowie dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten bei. Sie wahrt ebenso Interessen der Verpflichteten an einer wirtschaftlich möglichst kostengünstigen Umsetzung der Vorhaben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, wer Vorhabenträger und somit Verpflichteter gemäß § 5 ist.

Zu Absatz 3:

Die Angemessenheit des Angebots wird in Absatz 3 näher bestimmt. Darunter fallen solche Angebote, die einen wirtschaftlichen Ertrag erwarten lassen, wie er bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung in Höhe von 20 Prozent zu erwarten wäre.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird bestimmt, dass das Angebot spätestens bis zum Ablauf des Monats nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist. Dies dient der Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung der erwerbsberechtigten Personen und somit auch der Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort. Zudem ist die Angemessenheit des Angebots gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen. Der Nachweis muss der prüfenden Behörde in geeigneter Form vorgelegt werden und hat inhaltlich nachvollziehbar zu sein.

Zu § 6 (Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung):

Die Laufzeit von Angeboten zur finanziellen Beteiligung nach § 5 Abs. 1 wird unter Umständen geringer sein als die Laufzeit der zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlagen. Um einerseits den Gesetzeszweck der Akzeptanzsteigerung und -erhaltung über die gesamte Anlagenlaufzeit gewährleisten zu können, andererseits aber die Attraktivität der finanziellen Beteiligung durch eine an die Laufzeit des Vorhabens gekoppelte Dauer nicht auszuschließen, ist die Pflicht des Anlagenbetreibers zur wiederholten Sicherstellung einer Teilhabemöglichkeit, mithin eine Verpflichtung zu dessen Neuaufgabe während der Anlagenlaufzeit, erforderlich. Dieser Eingriff in die Rechte des Anlagenbetreibers ist vor dem Hintergrund seines weiten Spielraums hinsichtlich der Laufzeit der jeweiligen Anlageform gemäß § 5 Abs. 1 angemessen. Das Angebot ist in diesem Fall spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung der bisherigen Art der weiteren finanziellen Beteiligung zu unterbreiten. Das erneute Angebot ist spätestens sechs Monate nach Unterbreitung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auch die Angemessenheit des Angebots ist gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen.

Zu § 7 (Überwachung, Zulassung von Ausnahmen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten und eine Rechtsgrundlage für den Erlass der für die Erfüllung der aus dem Gesetz erwachsenen Verpflichtungen erforderlichen Verwaltungsakte und das Treffen weiterer notwendiger Maßnahmen. Außerdem wird dadurch bestimmt, dass das Fachministerium auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 berechtigt die zuständige Behörde, gegenüber den Anlagenbetreibern, Vorhabenträgern und Kommunen alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen, und beinhaltet die Verpflichtung der Anlagenbetreiber, Vorhabenträger und Kommunen dem Fachministerium die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten. Bei den konkret im Gesetz geregelten sowie üblicherweise nach Absatz 2 zu erbringenden Nachweisen handelt es sich insbesondere um nachfolgende:

1. Mitteilung der ordnungsgemäßen Zahlung der Abgabe durch den Anlagenbetreiber gemäß § 3 Abs. 2, Mitteilung des Angebots zur weiteren finanziellen Beteiligung gemäß § 5 Abs. 4 und der Mitteilung des erneuten Angebots zur weiteren finanziellen Beteiligung gemäß § 6 Satz 3,
2. Mitteilung des Vorhabenträgers über das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung gemäß § 5 Abs. 4,
3. Bericht der Kommune über die Verwendung der Mittel aus der Abgabe gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1.

Zu Absatz 3:

Das Fachministerium wird ermächtigt, auf Antrag Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses Gesetzes nach den §§ 3, 5 und 6 für bestimmte Anlagenarten zuzulassen.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bedrohte Tatbestände festgelegt, die den Vorhabenträger beziehungsweise dessen vertretungsberechtigtes Organ, Mitglieder eines solchen Organs, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter betreffen. Soweit ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin in den Vorschriften adressiert ist, betreffen die Tatbestände auch den genannten Wirtschaftsprüfer oder die genannte Wirtschaftsprüferin. Über § 29 a OWiG kann statt einer Geldbuße, die den aus der tatbestandlichen Handlung gezogenen wirtschaftlichen Vorteil nach § 17 Abs. 4 OWiG übersteigen soll, im Wege des Verfalls eine Gewinnabschöpfung erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die maximale Höhe der angedrohten Geldbuße ist in Absatz 2 geregelt.

Zu § 9 (Verordnungsermächtigungen):

In § 9 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthalten, aufgrund derer eine nähere Ausgestaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben durch das für Energie zuständige Ministerium ermöglicht wird. Die Vorschriften betreffen insbesondere das Nähere zu den zu erbringenden Mitteilungen und Nachweisen der Anlagenbetreiber, Vorhabenträger und Kommunen, aber auch die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 NWindPVBetG.

Zu § 10 (Evaluation, Berichterstattung):

Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Grundrechtseingriffe und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Vertrieb von Windenergie und Photovoltaik ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ausgleichsabgabe. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Landesregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten.

Dem Landtag ist von der Landesregierung alle zwei Jahre, spätestens zum Ende des zweiten Quartals des Folgejahres, über Zahlungen der Abgabe nach § 3 sowie über Art und Umfang der weiteren finanziellen Beteiligung nach den §§ 5 und 6 zu berichten. Auch die Wirksamkeit des Gesetzes und gegebenenfalls erforderliche weitere gesetzgeberische Maßnahmen sind von der Berichtspflicht erfasst. Der Bericht ist erstmalig zum 30. Juni 2026 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 vor-

zulegen. Dadurch soll der Landtag regelmäßig über den finanziellen Erfolg der Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden, damit gegebenenfalls auch rechtzeitig steuernde Maßnahmen zur Korrektur angestrebt werden können, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

Zu Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes:

Zu Nummer 1 - Änderung des § 2 (Grundsätze der Raumordnung):

Mit Nummer 6 werden neue Grundsätze zum Ausbau erneuerbarer Energien angefügt. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG von Städten und Gemeinden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu berücksichtigen, aber auch bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Die Regelung in § 2 Nr. 6 NROG konkretisiert den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG verankerten Grundsatz, bundesweit räumliche Voraussetzungen für einen Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Satz 1 ergänzt auf raumordnungsgesetzlicher Ebene die Zielsetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die sich aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels sowie aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ergeben. Er soll gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen die herausgehobene Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien und die Dringlichkeit einer Unterstützung im Zuge der räumlichen Planung betonen. Auf raumordnungsgesetzlicher Ebene leistet dies einen Beitrag dazu, nicht nur die fachgesetzlichen Vorgaben des Landes, sondern auch den in § 2 Satz 2 EEG 2023 verankerten Grundsatz zu unterstützen, wonach bis zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung „die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang“ in die jeweiligen Abwägungsprozesse eingebracht werden sollen.

Flächen, die für den Ausbau der Windenergie und zur Ausweisung als Windenergiegebiet besonders geeignet sind, sind in aller Regel auch für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders attraktiv. Satz 2 soll sicherstellen, dass solche Flächen vorrangig für den Ausbau der Windenergie genutzt werden; Photovoltaikanlagen sollen lediglich ergänzend errichtet werden dürfen („Auffüllen der Lücken“). Im umgekehrten Fall einer vorrangigen Nutzung einer Fläche für Photovoltaik ist zu befürchten, dass Windenergieanlagen nicht mehr errichtet werden können und die Erreichung der im Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen vorgegebenen Teilflächenziele erheblich erschwert wird. Mit der bundesgesetzlichen Einführung der Außenbereichsprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bestimmten Bereichen ist diese Gefahr noch weiter gestiegen. Dass bei gleichermaßen für Windenergieanlagen wie auch für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen eine räumliche Sicherung für Windenergieanlagen grundsätzlich Vorrang genießen soll, ist mit Blick auf deren höhere Energieleistung und die geringere Flächeninanspruchnahme im Freiraum gerechtfertigt. Zudem ist die Standortsuche für Windenergiegebiete insgesamt schwieriger als die für Photovoltaikanlagen, denn Photovoltaikanlagen sind nicht allein auf den Freiraum angewiesen, sondern beispielsweise auch auf bereits versiegelten Siedlungs- und Gewerbeflächen möglich.

Satz 2 soll bewirken, dass der vorrangige Ausbau der Windenergie bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Gebieten für die Freiflächen-Photovoltaiknutzung als Belang mit hohem Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt und über zeitliche Bestimmungen, Bedingungen, Rückbauverpflichtungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert wird.

Zu Nummer 2 - Neufassung des § 3 (Aufstellung von Raumordnungsplänen):

§ 3 wird insgesamt neu gefasst und erheblich verkürzt.

Der bisherige § 3 Abs. 1 NROG ist nicht mehr erforderlich, weil bereits die vergleichbare Regelung in § 9 Abs. 1 ROG ausreichend ist.

Die Inhalte der bisherigen Absätze 2 und 3 NROG zur Beteiligung öffentlicher Stellen, Vereinigungen und Verbände und der sonstigen Öffentlichkeit werden weitgehend durch den neu gefassten § 9 Abs. 2 ROG ersetzt; sie entfallen im Zuge der Rechtsbereinigung.

Insbesondere besteht aufgrund der neuen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG kein Bedarf dafür, zusätzlich zu der Bereitstellung von Planunterlagen im Internet landesgesetzlich noch eine ergänzende öffentliche Auslegung papiergebundener Unterlagen zu regeln, um auch solchen Personen oder Stellen eine Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen, die über keinen Internetzugang verfügen oder

keine digitalen Zugangswege nutzen möchten. Der Bundesgesetzgeber hat bei seiner Regelung zur Schaffung zusätzlicher Zugangsmöglichkeiten zu den Planunterlagen ausdrücklich mit auf analoge Zugangsmöglichkeiten abgestellt. Dies umschließt die Möglichkeit zur Auslegung eines papiergebundenen Exemplars der Planunterlagen beim Planungsträger zur öffentlichen Einsichtnahme, die bisher in § 9 Abs. 2 ROG alter Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NROG alter Fassung geregelt war.

Für eine landesgesetzliche Regelung zur Dauer des Beteiligungsprozesses durch Begrenzung der Stellungnahmefrist besteht keine Notwendigkeit, denn nunmehr wird in § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG bestimmt, dass die Frist zur Stellungnahme nicht mehr als drei Monate betragen soll. Dies setzt einen Rahmen für die regelmäßige Dauer des Beteiligungsverfahrens. Auch nach der ROG-Regelung darf eine Stellungnahmefrist festgelegt werden, die länger ist als der Zeitraum der Veröffentlichung der Planunterlagen, um selbst denjenigen, die erst am Ende des Veröffentlichungszeitraums Einsicht in die Unterlagen nehmen, noch eine ausreichende Zeitspanne für die etwaige Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Zu beachten ist jedoch, dass dadurch der bundesgesetzliche Zeitrahmen von insgesamt drei Monaten nicht überschritten werden soll.

Es ist ferner unnötig geworden, die Form von Stellungnahmen landesgesetzlich zu regeln. Der neu gefasste § 9 Abs. 2 ROG sieht eine Hinweispflicht in der öffentlichen Bekanntmachung darauf vor, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, und verdeutlicht so, dass diese besonders begrüßenswert sind. Damit werden andere Äußerungsformen (z. B. schriftlich) jedoch nicht für generell unzulässig erklärt.

Es besteht nach alledem nur noch Bedarf für wenige ergänzende Regelungen zum Beteiligungsverfahren, die nunmehr im neuen § 3 Abs. 1 NROG verortet werden. Auf weitere zwingende landesgesetzliche Erfordernisse soll verzichtet werden. Gesetzliche Verfahrensanforderungen binden nicht nur personelle und zeitliche Ressourcen. Je umfangreicher die gesetzlichen Verfahrensvorschriften sind, desto höher sind auch die Fehleranfälligkeit bei der Aufstellung von Plänen und das Risiko, dass Pläne bei einer gerichtlichen Überprüfung aufgrund von Verfahrensfehlern für unwirksam erklärt werden könnten.

Die bisherigen Regelungen des Absatzes 4 zur Erörterung werden nunmehr im neuen Absatz 2 verortet und dort neu gefasst.

Der bisherige § 3 Abs. 5 NROG mit Bestimmungen zur Veröffentlichung des letztlich beschlossenen Raumordnungsplans und zugehöriger Unterlagen wird durch § 10 Abs. 2 ROG mit inhaltlichen Regelungen in gleicher Sache verdrängt. Die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen werden zur Rechtbereinigung gestrichen. Einer ergänzenden gesetzlichen Bestimmung über den Ort der (zusätzlich zur Bereitstellung im Internet) erforderlichen Einsichtnahmemöglichkeit bedarf es nicht mehr zwingend; gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG darf dies der Planungsträger selbst festlegen.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die neue Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt sowohl für die Aufstellung und Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen als auch für die der Regionalen Raumordnungsprogramme und soll dabei jeweils zur Planungsbeschleunigung beitragen. Damit wird den im Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und dem Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen für die Jahre 2022 bis 2027 vereinbarten Zielsetzungen entsprochen.

Verfahren zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms dauerten bislang je nach Umfang der Änderung etwa drei bis vier Jahre, wobei zwischen Bekanntgabe allgemeiner Planungsabsichten und dem Beginn des Beteiligungsverfahrens zu einem konkreten Planentwurf meist ein Zeitraum von 12 bis 18 Monaten lag.

Bisherige Regionalplanungsverfahren in Niedersachsen dauerten durchschnittlich sechs Jahre, wodurch die Umsetzung landespolitisch wichtiger Entwicklungsvorstellungen erheblich verlangsamt wurde. Ein wesentlicher Verzögerungsfaktor ist dabei, dass - entgegen der Intention des Bundes- und Landesgesetzgebers - zwischen der Bekanntmachung von Planungsabsichten und der ersten Veröffentlichung eines Planentwurfs zur Beteiligung durchschnittlich fast vier Jahre liegen; in Einzelfällen sogar mehr als zehn Jahre.

Im Interesse der Planungsbeschleunigung ist es erforderlich, dass die Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten zweifelsfrei den „Startschuss“ für die aktive Ausarbeitung eines konkreten Planentwurfs bildet, damit wichtige, für die Planung relevante Erkenntnisse aus der Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten bis zur Entwurfserstellung nicht schon wieder veralten. Nur wenn die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte des § 9 Abs. 1 ROG (frühzeitige Unterrichtung über Planungsabsichten) und nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 NROG (Beteiligung zum Planentwurf) dicht aufeinander folgen und dazwischen nicht mehrjährige Zeiträume verstreichen, lässt sich eine effektive Planungsbeschleunigung erreichen.

Es soll daher ein Zeitraum normiert werden, innerhalb dessen nach Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten im Regelfall das Beteiligungsverfahren zu einem ausgearbeiteten Planentwurf einschließlich zugehöriger Unterlagen eingeleitet werden soll. Auch bei komplexen, thematisch vielfältigen Planungsverfahren ist der vorgesehene 12-Monats-Zeitraum realisierbar. Eine wesentlich kürzere Dauer für die Erarbeitung des Planentwurfs und zugehöriger Unterlagen ist hingegen nur bei geringfügigen Planänderungen erreichbar, insbesondere bei solchen ohne Umweltrelevanz und ohne Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung (vgl. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 5 ROG und § 6 Abs. 2 NROG).

Die Soll-Vorschrift ermöglicht bei Bedarf in Einzelfällen eine andere Handhabe, ohne dass der Beschleunigungsaspekt generell relativiert wird.

Um den in Satz 1 vorgesehenen Zeitrahmen einzuhalten, ist es ferner geboten, bei der nach § 9 Abs. 1 ROG vorgesehenen Aufforderung an öffentliche Stellen zur Mitteilung von deren planungsrelevanten Planungen und Maßnahmen sowie von weiteren zweckdienlichen Informationen eine nicht zu großzügig bemessene Frist zu setzen. In der Regel dürfte eine kurze Frist ausreichend sein, da sich hierbei die Mitwirkung anderer Stellen meist noch auf einem eher allgemein gehaltenen Niveau bewegt. Eine möglichst rasche Mitteilung planungsrelevanter Informationen ermöglicht dem Träger der Raumordnungsplanung, im Anschluss an die Bekanntmachung der Planungsabsichten zeitnah die Planungsgrundlagen zusammenzustellen und mit der Erarbeitung eines konkreten Planentwurfs zu beginnen. Einer separaten gesetzlichen Regelung zur Frist für Mitteilungen anderer öffentlicher Stellen zu den Planungsabsichten bedarf es jedoch nicht. Insbesondere soll nicht ausgeschlossen werden, dass wichtige Informationen auch unaufgefordert später noch übermittelt werden können und sollen.

Zu Satz 2:

Das Bundesrecht bestimmt, dass Beteiligungsverfahren künftig vorrangig durch die Nutzung des Internets und elektronischer Kommunikation erfolgen sollen. Dies trägt der zunehmenden Digitalisierung sowohl bei Behörden als auch bei Vereinigungen, Verbänden und der sonstigen Öffentlichkeit Rechnung und trägt zur Verfahrensvereinfachung bei. § 3 Abs. 1 Satz 2 NROG regelt in diesem Sinne eine elektronische Information öffentlicher Stellen, die später nach Maßgabe des § 4 ROG an die geplanten Festlegungen gebunden werden.

Zu Absatz 2:

Regelungen zu einer Erörterung von Stellungnahmen (früher in Absatz 4) werden nunmehr im neuen Absatz 2 neu gefasst. Das Erfordernis eines mündlichen Austauschs zur Erörterung von Stellungnahmen zu Raumordnungsplanungen ist weder völkerrechtlich, europarechtlich noch bundesrechtlich vorgesehen. Im Interesse einer Planungsbeschleunigung erfolgt mit Satz 1 daher die Umwandlung der bisherigen zwingenden Erörterung in eine Kann-Vorschrift. Es soll nunmehr allein in das Ermessen des jeweiligen Planungsträgers gestellt werden, ob er eine mündliche Erörterung vorgebrachter Stellungnahmen für zweckmäßig hält. Er entscheidet in diesem Zusammenhang auch über den Kreis der Beteiligten bei einer etwaigen Erörterung.

Eine Erörterung kann insbesondere dann verzichtbar sein, wenn kein Erkenntnisgewinn für den Planungsträger und das Planungsverfahren zu erwarten ist. Die Annahme, dass durch Erörterungen die Akzeptanz eines Plans gesteigert und dadurch von Klagen abgesehen werden könnte, hat sich in der jüngeren Vergangenheit nicht mehr bestätigt.

Der neue Satz 2 regelt die zulässigen Formen etwaiger Erörterungen. Eine mündliche Erörterung kann mit persönlich Anwesenden oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationswege erfolgen.

Dabei sind auch Hybridveranstaltungen möglich wie z. B. Präsenztermine, bei denen einzelne Beteiligte per Video oder Telefon zugeschaltet werden, sofern die entsprechende technische Ausstattung dies ermöglicht. Die Vorschrift übernimmt die anlässlich der COVID-19-Pandemie befristet eingeführten Optionen von Präsenz-Alternativen im Planungssicherstellungsgesetz und in § 22 Abs. 1 NROG, die sich bewährt haben und deshalb in Dauerrecht überführt werden.

Zu Nummer 3 - Änderung des § 4 (Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms):

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält wie bisher eine Ermächtigung für den Fall, dass das Landes-Raumordnungsprogramm zu bestimmten Themen selbst auf Festlegungen ganz oder teilweise verzichtet, sie stattdessen den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehält und insoweit Planungsaufträge an die Träger der Regionalplanung erteilt. Dadurch kann der gesetzliche Auftrag aus § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG, dass Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln sind, konkretisiert werden. Planungsaufträge sind zwar ebenfalls verbindliche Vorgaben für die Regionalplanung, sind aber eine eigene Kategorie von Planinhalten und weder Ziele noch Grundsätze der Raumordnung. Der eingefügte Klammerzusatz soll dies lediglich verdeutlichen. Bei der neuen Regelung in § 5 Abs. 3 NROG zur Anpassungspflicht Regionaler Raumordnungsprogramme an Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms können dadurch die Bezugnahmen auf LROP-Festlegungen nach § 4 Abs. 1 NROG „sprechender“ gestaltet werden. Dies trägt zu einer leichteren Rechtsanwendung bei.

Nach dem Rechtsstaatsprinzip und dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Artikel 20 Abs. 3 GG haben Träger der Regionalplanung keine planerische Freiheit, zu entscheiden, wann sie Planungsaufträge des Landes-Raumordnungsprogramms umsetzen. Zwar besteht keine Verpflichtung, sofort nach Inkrafttreten ein Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Umsetzung der Planungsaufträge einzuleiten, wenn dies nicht durch eine speziellere gesetzliche Regelung verlangt wird. Sobald jedoch ein Planungsträger ein Verfahren eingeleitet hat, ist er nach Artikel 20 Abs. 3 GG verpflichtet, sämtliche Rechtsvorgaben einzuhalten, die zu diesem Zeitpunkt gelten. Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 Satz 1 NROG, die zu diesem Zeitpunkt bestehen, müssen in dem dann laufenden Verfahren umgesetzt werden. Es steht einem Träger der Regionalplanung verfassungsrechtlich nicht zu, dann bei seiner Planungstätigkeit Aufträge aus dem Landes-Raumordnungsprogramm eigenmächtig zurückzustellen und erst zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen.

Die Ergänzung des Satzes 1 ermöglicht künftig, im Landes-Raumordnungsprogramm zu bestimmen, bis wann der jeweilige Planungsauftrag umzusetzen ist. Im Rahmen dieser zeitlichen Vorgaben ist es dem Träger der Regionalplanung ohne Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien möglich, Anpassungen auf ein späteres Planungsverfahren zu verschieben.

Die Möglichkeit, auf eine solche zeitliche Bestimmung zu verzichten, mit der Folge, dass der Planungsauftrag wie bisher ab Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms gilt und mit der nächsten Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms umzusetzen ist, bleibt unberührt.

Unabhängig von der in § 4 Abs. 1 Satz 1 NROG vorgesehenen Möglichkeit, eine zeitliche Umsetzungsfrist für an die Regionalplanung adressierte Planungsaufträge einzelfallbezogen im Landes-Raumordnungsprogramm festzulegen, wird die Regelung zur Anpassungspflicht in § 5 Abs. 3 NROG neu gefasst und es werden neue Vorgaben zu den zeitlichen Abläufen in das Gesetz aufgenommen, vgl. hierzu Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 Buchst. b (zu Sätzen 3 ff). In der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm vorgesehene Umsetzungsfristen dürfen diese neuen gesetzlichen Regelungen nicht unterlaufen.

Der neue Satz 2 zeigt im Interesse der Rechtsklarheit die Fallkonstellationen auf, in denen ein Planungsauftrag im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 vorliegt. Dies ist zum einen der Fall, wenn das Landes-Raumordnungsprogramm in der Sache auf eigene Festlegungen verzichtet und den Auftrag zur raumordnerischen Steuerung bestimmter Raumnutzungen/-funktionen allein den Regionalen Raumordnungsprogrammen zuweist, sodass darin entsprechende Festlegungen vorgesehen werden müssen. Planungsaufträge liegen aber auch dann vor, wenn etwa das Landes-Raumordnungsprogramm eigene Festlegungen beinhaltet (z. B. Vorranggebiete zugunsten einer bestimmten Raumnutzung),



aber zugleich eine Pflicht zur Übernahme und/oder Konkretisierung dieser Festlegungen auf der Maßstabsebene der Regionalen Raumordnungsprogramme bestimmt wird.

Zu Nummer 4 - Änderung des § 5 (Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme):

Zu Buchstabe a - zu Absatz 1:

Nach § 3 Abs. 1 WindBG in Verbindung mit den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, mindestens die in der Anlage des Gesetzes vorgegebenen Teilflächenziele zu erfüllen. Der in Spalte 5 der Anlage aufgeführte Wert ist spätestens bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2027 ist mindestens derjenige Wert zu erreichen, der in Spalte 3 der Anlage angegeben ist und 77,3 Prozent des Schluss-Teilflächenziels entspricht. Die Träger der Regionalplanung können sowohl Flächen selbst ausweisen als auch Flächen aus Flächennutzungs- und Bebauungsplänen anrechnen.

Daneben sollen die Träger der Regionalplanung zu der landesrechtlichen Zielsetzung § 1 NWindG beitragen, wonach Flächen in einem Umfang, der mindestens dem für ihren Planungsraum festgelegten regionalen Teilflächenziel nach Spalte 5 der Anlage des Gesetzes entspricht, bis zum 31. Dezember 2026 ausgewiesen werden sollen.

Um die Umsetzung der Windenergieausbauziele in Niedersachsen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeithorizonte zu erleichtern, soll in § 5 Abs. 1 NROG erstmalig die Option eröffnet werden, Teilprogramme zur Festlegung von Windenergiegebieten aufzustellen, ohne dass zeitgleich weitere Aktualisierungen des betroffenen Regionalen Raumordnungsprogramms wie etwa sonstige Anpassungen an zwischenzeitliche Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms erfolgen müssen. Der neue Satz 3 beinhaltet hierfür eine Sonderregelung, die insoweit Vorrang vor der allgemeineren Regelung des Satzes 2 (Teilplanverbot) hat.

Inhaltlich ist die Ermächtigung auf Regionale Teilprogramme begrenzt, die der Ausweisung von Windenergieflächen dienen. Sie umfasst vor allem die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sowie textliche Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung einschließlich des Repowerings. Eine Aufhebung oder Änderung anderer regionalplanerischer Festlegungen ist in Teilprogrammen Windenergie nur zur Rechtsbereinigung möglich, soweit ansonsten widersprüchliche Festlegungen auf den für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen bestehen würden (z. B. Aufhebung eines Vorranggebietes von regionaler Bedeutung für den Rohstoffabbau auf einer Fläche, die als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt wird).

Die Aufnahme weiterer Planungsinhalte zu anderen energiebezogenen Thematiken (z. B. Flächen für Freiflächenphotovoltaik, zu Energiespeichern, zum Leitungs- und Netzausbau) ist in einem Teilprogramm Windenergie nicht zulässig. Für andere Formen der Energieproduktion oder für Energieinfrastrukturen bestehen derzeit keine vergleichbar fristgebundenen und sanktionsbewehrten Planungspflichten wie für die Windenergie. Eine weitere thematische oder räumliche Aufspaltung der Regionalen Raumordnungsprogramme wäre angesichts der Kleinräumigkeit der niedersächsischen Regionalplanung mit dem Auftrag der Raumordnung zu einer gesamträumlichen Planung und der bundesgesetzlichen Legaldefinition der Raumordnungspläne als „zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) daher kaum vereinbar. Zudem gilt: je komplexer Planinhalte sind, umso mehr Belange sind abzuwägen, umso höher ist die Notwendigkeit von Überarbeitungen des Planentwurfs und erneuter Beteiligungen, umso komplexer ist der Abwägungsprozess und umso länger dauert letztlich das Planungsverfahren. Die sehr engen landes- und bundesgesetzlichen Planungsfristen für die Ausweisung von Windenergieflächen sind daher nur mit begrenzten Planinhalten einhaltbar.

Die Aufstellung eines Teilprogramms ist gesetzlich nicht als Pflicht, sondern als Möglichkeit angeboten, über die der Träger der Regionalplanung im Rahmen seiner Planungshoheit entscheidet. Angesichts des eng begrenzten Planungszeitraums bis zum Ablauf der Stichtage gilt es, den Bedürfnissen der Vielzahl der Planungsträger und den damit verbundenen unterschiedlichen Planungskonstellationen flexibel Rechnung zu tragen. Der Träger der Regionalplanung soll daher ein Wahlrecht haben, um zu entscheiden, ob er Flächen für die Windenergie in einem Teilprogramm ausweisen möchte oder die Flächenausweisung im Rahmen seines Gesamtplans vornimmt.

Neben der Möglichkeit, Windenergiegebiete über einen Teilplan auszuweisen, steht dem Träger der Regionalplanung unverändert die Möglichkeit offen, dies im Rahmen einer Neuaufstellung oder Änderung des Gesamtplans vorzunehmen.

In vielen Fällen wird die Aufstellung eines Teilprogramms deutlich zeitsparender sein und dann auch von den Regionalplanungsträgern genutzt werden. In bestimmten Konstellationen wäre ein zwingend aufzustellendes Teilprogramm hingegen hinderlich und die Nutzung anderer Optionen effizienter:

- Soweit bereits aktuell in einem Regionalen Raumordnungsprogramm Festlegungen zu Windenergieflächen vorhanden sind, kann die Ergänzung zusätzlicher Flächen in einem Änderungsverfahren einfacher und schneller erfolgen als die Neuaufstellung eines Teilprogramms. Für ein separates Teilprogramm müsste - ungleich aufwändiger - die gesamte Gebietskulisse für Windenergienutzungen aus dem Gesamtplan „ausgelagert“ werden und wäre (samt vorgesehener Ergänzungen) Gegenstand des Verfahrens.
- Schon im Verfahren befindliche Planaufstellungen oder -änderungen lassen sich in aller Regel zügiger zu Ende bringen, wenn sie weitergeführt werden dürfen und keine zwingende Abtrennung eines Teilprogramms Windenergie vorgenommen werden müsste, für das zunächst alle auf Windenergie bezogenen Planungsinhalte in einen separaten Planentwurf „herausgezogen“ werden müssten.
- Fehlerbehebungsverfahren lassen sich in der Struktur eines vorhandenen Plans schneller durchführen als bei einem Wechsel in einen anderen Plan-Typus.

Auch bei einer Änderung des Gesamtplans ist es gestattet, die Änderung sachlich auf die Ausweisung von Windenergiegebieten zu beschränken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NROG).

Die Möglichkeit zur Aufstellung oder Änderung von sachlichen Teilprogrammen Windenergie ist aufgrund des bundesgesetzlichen Rechtsrahmens nur zeitlich befristet erforderlich und begründbar.

Um die Ausbauziele zu erreichen und zugleich den Eintritt bundesrechtlicher „Sanktionen“ zu verhindern, ist es notwendig, dass die regionalen Festlegungen von Windenergiegebieten - auch in Form von Teilprogrammen - bis zum Ablauf der Stichtage des § 3 Abs. 1 WindBG (31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032) aufgestellt werden. Gelingt die rechtzeitige Ausweisung von Windenergieflächen zu den bundesgesetzlichen Stichtagen des § 3 Abs. 1 WindBG nicht, gelten die Rechtswirkungen der §§ 245 e und 249 BauGB, die gemäß § 27 Abs. 4 ROG auch auf Raumordnungspläne anzuwenden sind. Sie bestimmen, dass im Fall einer Teilflächenzielverfehlung Windenergieanlagen überall im Planungsraum als privilegierte Außenbereichsvorhaben gelten und in Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen sämtliche Ziele der Raumordnung keine Bindungswirkung haben. Das könnte dazu führen, dass Windenergieanlagen beispielsweise auch auf Flächen zu genehmigen wären, die eigentlich durch das Land (Landes-Raumordnungsprogramm) oder kommunale Planungsträger (Regionale Raumordnungspläne oder Flächennutzungspläne) für andere Nutzungen vorgesehen sind.

Um die bundesgesetzliche Planungspflicht zu erfüllen und den Eintritt der bundesgesetzlichen Sanktionen zu verhindern, ist nicht das Inkrafttreten des Plans erforderlich. § 4 Abs. 2 WindBG lässt genügen, dass der Plan vor Ablauf der in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtage beschlossen ist. Entsprechend stellt auch der neue § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG lediglich darauf ab, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms bei der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde gestellt sein muss.

Der neue Satz 4 dient dazu, zweifelsfrei klarzustellen, dass sich das Erfordernis, den Genehmigungsantrag bis zum 31. Dezember 2032 einzureichen, auf die „erstmalige“ Beantragung der Genehmigung bezieht. Ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung im Sinne von § 11 Abs. 6 ROG, beispielsweise zur Heilung von Verfahrensfehlern, können auch noch nach dem 31. Dezember 2032 zu Ende geführt werden. Ergänzende Verfahren stellen kein neues Verfahren dar, sondern die Fortführung des aufgrund des Fehlers noch nicht abgeschlossenen Verfahrens. Die Vorlage zur erneuten Genehmigung nach Abschluss des Fehlerbehebungsverfahrens unterfällt daher nicht dem Fristenerfordernis des 31. Dezember 2032. Die Fehlerbehebung sollte allerdings zügig erfolgen, damit die Steuerungswirkung des Plans während seiner Heilung nicht durch tatsächliche Entwicklungen „überholt“ und letztlich wirkungslos wird.

Eine dauerhafte Etablierung sachlicher Teilprogramme Windenergie anstelle einer zeitlich befristeten Zulassung wäre mit dem Auftrag der Raumordnung zu einer gesamträumlichen Planung und der bundesgesetzlichen Legaldefinition der Raumordnungspläne als „zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) kaum vereinbar. Teilprogramme sind nur zu rechtfertigen, solange sie dazu beitragen, die energiewirtschaftsrechtlich erforderlichen Flächen für Windenergiegebiete planerisch rechtzeitig umzusetzen und so nachteilige Folgen für die Raumentwicklung zu vermeiden.

Auch ist zu erwarten, dass sich bis Ende des Jahres 2032 die „Windenergielandschaft“ in der Praxis grundlegend umgestaltet hat und danach kein Bedarf mehr für Teilprogramme allein zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung mehr besteht, sodass die Aktualisierung solcher Planungen wieder in die regulären Verfahren zur Fortschreibung Regionaler Raumordnungsprogramme integriert werden kann.

Auch kreisfreien Städten, die gemäß § 5 Abs. 2 NROG nicht zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms verpflichtet sind, steht das raumordnungsrechtliche Instrument eines (regionalen) Teilprogramms für Windenergie grundsätzlich zur Verfügung.

Kreisfreie Städte sind Träger der Regionalplanung und haben ebenso wie andere Träger der Regionalplanung die Verpflichtung, Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms und Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 NROG auf ihrer Ebene umzusetzen. § 5 Abs. 2 NROG stellt die kreisfreien Städte lediglich von der Verpflichtung frei, diese Inhalte in einem Regionalen Raumordnungsprogramm treffen zu müssen. Möchte eine kreisfreie Stadt kein Regionales Raumordnungsprogramm aufstellen, gestattet § 5 Abs. 2 unverändert, dass sie die raumordnerischen Planungsaufträge über ein anderes Instrument erfüllt, z. B. einen Flächennutzungsplan.

Auch die Pflicht, Windenergieflächen auszuweisen, ist eine an alle Träger der Regionalplanung adressierte Pflicht, die dem Wahlrecht des § 5 Abs. 2 unterfällt. Das Wahlrecht umschließt das gesamte Handlungsinstrumentarium der Regionalplanung und der Bauleitplanung, auf Ebene der Raumordnung damit sowohl regionale „Gesamtpläne“ als auch Regionale Teilprogramme für die Windenergie. Einer weitergehenden Regelung bedarf es nicht.

Soweit für Teilprogramme Windenergie keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, unterliegen sie den gleichen Anforderungen wie jedes Regionale Raumordnungsprogramm.

Zu Buchstabe b - zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung des § 4 Abs. 1 NROG.

Zu Satz 3:

Der bisherige Satz 3 kann entfallen. Er hatte bisher zwei Funktionen:

- Zum einen diente er - insoweit lediglich deklaratorisch - zur Verdeutlichung der rechtsstaatlich begründeten Verpflichtung, bei der nächstmöglichen Gelegenheit anlässlich einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sicherzustellen, dass dieses vollumfänglich im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Bereits nach dem Rechtsstaatsprinzip und dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Artikel 20 Abs. 3 GG haben Träger der Regionalplanung keine planerische Freiheit zu entscheiden, wann sie Planungsaufträge des Landes-Raumordnungsprogramms umsetzen. Zwar besteht keine Verpflichtung, sofort nach Inkrafttreten ein Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Umsetzung der Planungsaufträge einzuleiten. Sobald jedoch ein Planungsträger ein Verfahren einleitet, ist er nach Artikel 20 Abs. 3 GG verpflichtet, sämtliche Rechtsvorgaben einzuhalten, die zu diesem Zeitpunkt gelten. Dies bedeutet, dass das Regionale Raumordnungsprogramm dann auch vollumfänglich an alle zwischenzeitlich in der (höherrangigen) Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm enthaltenen Festlegungen angepasst werden muss.
- Zum anderen diente die Regelung zur Abgrenzung gegenüber der in § 5 Abs. 7 NROG verankerten Pflicht zur turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung Regionaler Raumordnungsprogramme alle zehn Jahre. Durch die Spezialregelung in Absatz 3 wurde eine „unverzögliche“ Anpassung an Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms geregelt, um zu erreichen, dass Entwicklungsvorstellungen des Landes möglichst rasch auf regionaler Ebene umgesetzt werden.

Die Regelung ging insoweit Hand in Hand mit der Verlängerung der Laufzeiten Regionaler Raumordnungsprogramme zunächst von fünf auf sieben Jahre, dann auf zehn Jahre.

Die neuen Sätze 3 ff. dienen dazu, die landesweite Aktualität von Regionalen Raumordnungsplänen zu erhöhen und zugleich für die Planungsträger Erleichterungen bei der Plananpassung zu schaffen.

Die tatsächliche Anpassung der Regionalen Raumordnungsprogramme an Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms ist in der Praxis landesweit sehr unterschiedlich. Neben Planungsräumen mit aktuellen Regionalen Raumordnungsprogrammen gibt es Planungsräume, in denen es entweder insgesamt oder themenbezogen überhaupt keine regionalplanerischen Festlegungen gibt oder die bestehenden Festlegungen stark veraltet und seit längerer Zeit anpassungsbedürftig sind. Mehr als ein Viertel aller Regionalplanungsträger hat die Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms der letzten 20 Jahre noch nicht in seinen Regionalen Raumordnungsprogrammen berücksichtigt. Weitere sieben Regionalplanungsträger sind erst an das Landes-Raumordnungsprogramm zum Stand 2008 angepasst, weitere sechs Regionalplanungsträger nur an dessen Stand von 2012. Dass etwa ein Drittel der niedersächsischen Regionalplanungsträger die Anpassungen an die LROP-Änderungen von 2017 in den vergangenen Jahren vorgenommen hat, zeigt aber, dass eine Umsetzung der Anpassungspflicht durchaus in kürzeren Zeiträumen leistbar ist. Damit die Umsetzung der Raumordnungsplanung des Landes auf der regionalen Planungsebene nicht vielfach jahrzehntelang aufgeschoben wird, sondern landesweit nach einheitlichen Standards umgesetzt wird, ist die Vorgabe klarer Fristen für Prüf- und Verfahrensschritte geboten.

Ist das Landes-Raumordnungsprogramm fortgeschrieben worden, haben die Träger der Regionalplanung nach dem neuen Satz 3 eine formlose Prüfung vorzunehmen, in welchen Bereichen das Regionale Raumordnungsprogramm einer Überarbeitung bedarf. Die Prüfung beschränkt sich auf die bundesrechtlich als Rechtspflicht bestehenden Anpassungserfordernisse nach § 4 Abs. 1 ROG an neue Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die Notwendigkeit einer Umsetzung etwaiger landesrechtlicher Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 NROG. Dass auch Anpassungserfordernisse z. B. aufgrund von Raumordnungsplänen des Bundes (§ 13 Abs. 1 a ROG) oder gesetzlicher Änderungen bestehen können, bleibt unberührt. Die Prüfung erfordert weder eine Skizzierung, in welcher Weise / durch welche Festlegungen die Anpassung erfolgen soll, noch erstreckt sie sich auf andere, der ausschließlichen Regionalplanungsfreiheit unterliegende weitere Planinhalte.

Satz 4 regelt eine Frist für die Dauer der Prüfung und Übermittlung des Ergebnisses an die obere Landesplanungsbehörde.

Da sich die Anpassungsbedarfe bereits während der (unter Beteiligung der Regionalplanungsträger erfolgenden) Planaufstellung zur Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms abzeichnen und die bloße Zusammenstellung der rechtlich objektiv bestehenden Anpassungsbedarfe als Geschäft der laufenden Verwaltung keiner kreispolitischen Befassung bedarf, ist die Frist von drei Monaten angemessen.

Dass die obere Landesplanungsbehörde über das Ergebnis zu informieren ist, eröffnet ihr die Möglichkeit, bei Bedarf schon frühzeitig auf Anpassungserfordernisse hinzuweisen, die eventuell noch nicht erkannt worden sind.

Im Interesse einer auf Bundes- und Landesebene dringend verfolgten Planungsbeschleunigung formuliert der neue Satz 5 eine zeitliche Vorgabe, dass allgemeine Planungsabsichten zur Vornahme der erforderlichen Anpassungen in der Regel spätestens neun Monate nach Inkrafttreten der LROP-Fortschreibung bekannt gemacht werden sollen. Die Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten erfordert weder einen Planentwurf noch eine genaue Vorstellung künftiger Planinhalte, sondern soll Trägern öffentlicher Belange lediglich Aufschluss über die im groben anstehenden Planungsinentionen des Trägers der Regionalplanung geben und ihnen Gelegenheit verschaffen, bereits vor Erstellung des Planentwurfs frühzeitig auf ihre eigenen Belange hinzuweisen. Ein Zeitraum von neun Monaten ist für die Erstellung solcher allgemeinen Planungsabsichten und die Unterrichtung darüber gemäß § 9 Abs. 1 ROG im Regelfall ausreichend.

Die Ausgestaltung des Satzes 5 als Soll-Vorschrift gestattet in besonderen Ausnahmesituationen eine abweichende Handhabung. Eine solche Ausnahmesituation ist gegeben, wenn ein Regionalplanungsträger zur schnellen Umsetzung der Energiewende eine fristgerechte Erreichung seines regionalen Teilflächenziels nach der Anlage des Gesetzes für die Ausweisung von Windenergiegebieten anstrebt und in seinem Regionalplanungsraum zum Stichtag 31. Dezember 2027 den Eintritt der in

den §§ 245 und 249 BauGB vorgesehenen Rechtsfolgen (insbesondere die sogenannte Superprivilegierung) abwenden möchte. Wenn er aus diesem Grund seine Ressourcen zunächst ausschließlich auf die Umsetzung dieses im vorrangigen öffentlichen Interesse liegenden Planungsauftrags konzentriert, ist es ausnahmsweise vertretbar, dass er währenddessen keine Planungsabsichten dazu verfolgt, weitere Inhalte seines Regionalen Raumordnungsprogramms anzupassen. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen im neuen § 5 Abs. 3 Satz 7 NROG.

Satz 6 regelt die Konstellation, dass ein Regionalplanungsträger während der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms ein Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms führt und dieses Verfahren erst nach Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms abgeschlossen wird.

Nach bisheriger Rechtslage ist mit dem Inkrafttreten eines neuen oder geänderten Landes-Raumordnungsprogramms eine Anpassungspflicht auch für diejenigen Planungsträger entstanden, die sich während der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms selbst in einem regionalen Planungsverfahren befanden. Die dann nötigen Entwurfsüberarbeitungen und ergänzenden Beteiligungsverfahren haben wiederholt zu längeren Verfahrenslaufzeiten auf Ebene der Regionalplanung geführt. Rechtlich war es nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, solche bereits laufenden Verfahren rechtssicher und unter Zurückstellung der Anpassungsverpflichtungen zu Ende zu führen, selbst wenn sie bereits weit fortgeschritten waren. Ebenso war es kaum möglich, kleine Änderungsverfahren bzw. sogenannte Briefmarkenänderungen zeitlich vorzuziehen. Es war in jedem Einzelfall eine „Härtefallprüfung“ durch die obere und oberste Landesplanungsbehörde erforderlich. Neben der bundesrechtlichen Anpassungspflicht lag dies maßgeblich daran, dass es mangels gesetzlicher Planungsfristen kaum abschätzbar war, in welchem Zeitraum mit einer Umsetzung der vom Land im Landes-Raumordnungsprogramm vorgegebenen Planungsaufträge und notwendiger Anpassungen zu rechnen sein könnte.

Satz 6 verschafft Planungsträgern eine rechtlich abgesicherte, generalisierte Grundlage, bereits laufende Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms abzuschließen und Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 sowie die Anpassung des Regionalen Raumordnungsprogramms an neue oder geänderte Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms befristet zurückstellen zu dürfen und sie stattdessen in einem separaten Planungsverfahren aufzugreifen. Die Auseinandersetzung mit dem ungeschriebenen und uneindeutigen Einzelfallinstrument einer sogenannten Anpassung in zwei Geschwindigkeiten entfällt dadurch. Durch die nun gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Bekanntmachung von allgemeinen Planungsabsichten nach Inkrafttreten neuer LROP-Festlegungen (§ 5 Abs. 3 Satz 5 NROG) und zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NROG) wird hinreichende Sicherheit geschaffen, dass die Anpassung an neue Ziele und Entwicklungsvorstellungen des Landes sowie die Umsetzung der Planungsaufträge in einem für den LROP-Verordnungsgeber noch vertretbaren Zeitrahmen erfolgt. Im Gegenzug soll gesetzlich ermöglicht werden, dass bereits laufende RROP-Verfahren - innerhalb der in Absatz 3 Satz 6 bestimmten Frist - nicht durch umfassende Anpassungserfordernisse an neue LROP-Inhalte verzögert, sondern zügig zu Ende geführt werden.

Satz 6 Nr. 1 betrifft die Zurückstellung von Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1 NROG. Die Regelung erfasst nur neue Planungsaufträge, also solche, die aus dem jüngsten LROP-Verfahren stammen. „Neu“ sind alle Aufträge, deren Regelungsinhalt zuvor so nicht bestand. Darunter fallen sowohl Aufträge, die erstmalig erlassen wurden, als auch solche, die schon zuvor bestanden, aber inhaltlich geändert wurden.

Insbesondere die Festlegung neuer Vorranggebiete im Landes-Raumordnungsprogramm geht für die Träger der Regionalplanung häufig mit der Verpflichtung einher, diese Vorranggebiete in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen und dort räumlich zu konkretisieren. Auch ein solcher Planungsauftrag kann im laufenden RROP-Verfahren zurückgestellt werden, muss dann aber in einem separaten Verfahren umgesetzt werden.

Satz 6 Nr. 2 ermöglicht, Verfahren ohne vollumfängliche Anpassung an die neu in Kraft getretenen Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms zu Ende zu bringen. Betreffen die Festlegungen der jüngsten LROP-(Änderungs-)Verordnung Flächen oder Thematiken, die nicht Gegenstand des laufenden RROP-Verfahrens sind, stellt das Gesetz nun eindeutig und generalisierend klar, dass der Träger der Regionalplanung grundsätzlich nicht verpflichtet ist, diese Flächen oder Thematiken noch in sein laufendes RROP-Verfahren mit aufzunehmen. Damit wird für eine Übergangszeit akzeptiert,

dass Widersprüche zwischen neuen Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms und bisherigen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms, die nicht Gegenstand des laufenden RROP-Verfahrens sind, nicht sofort aufgelöst werden, obwohl hierdurch die Rechtsanwendung auf nachfolgenden Planungsstufen oder in Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben aufwändiger wird. Wurde beispielsweise durch ein im Landes-Raumordnungsprogramm gerade neu festgelegtes Vorranggebiet Leitungstrasse ein älteres, regionalplanerisch festgelegtes Vorranggebiet Siedlungsentwicklung oder ein Vorranggebiet Natur und Landschaft teilweise überplant, das nicht (erneut) Gegenstand des noch laufenden RROP-Verfahrens ist, muss die diesbezügliche Anpassung und „Bereinigung“ des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht zwingend in das laufende Verfahren einbezogen werden. Würde im Zuge anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen insoweit ein Normkonflikt zwischen den neuen Festlegungen der LROP-Verordnung und älteren Festlegungen einer RROP-Satzung festgestellt, wäre im Zuge der näheren Aufklärung und anhand hergebrachter Rechtsanwendungsgrundsätze gleichwohl feststellbar, dass das LROP-Ziel Anwendungsvorrang genießt.

Satz 6 Nr. 2 formuliert aber zugleich eine Einschränkung für den Fall von Regelungswidersprüchen, die erst durch den Abschluss des laufenden RROP-Verfahrens und neue RROP-Festlegungen erzeugt würden. Relevant wird diese Konstellation, wenn sowohl das jüngste LROP-Verfahren als auch das laufende RROP-Verfahren Festlegungen für dieselbe Fläche oder dieselbe Thematik treffen, die aber einander eindeutig widersprechen (Beispiel: das LROP legt eine Rohstoffgewinnung fest, das RROP künftig aber eine Rohstoffhaltung und/oder eine ungestörte Naturentwicklung). Das „aktive Planen“ von Widersprüchen ist im Sinne der Rechtsklarheit zu verhindern. Solche Festlegungen sollten möglichst frühzeitig wieder aus dem RROP-Entwurf herausgenommen werden. Gelingt dies zeitnah nicht, weil hierfür eine zeitintensive erneute Änderung des Planentwurfs einschließlich erneuter Beteiligung erforderlich wäre, steht alternativ die Option offen, solche Festlegungen des RROP gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 von der Genehmigung auszunehmen.

Sowohl Nummer 1 als auch Nummer 2 ermächtigen nur zur Zurückstellung von Planungs- und Anpassungspflichten aus dem jüngsten LROP-Verfahren. Ältere Planungsaufträge und Anpassungspflichten, die bereits bei Einleitung des RROP-Verfahrens bestanden, fallen nicht hierunter. Diese Aufträge waren dem Träger der Regionalplanung bereits bei Einleitung seines Verfahrens bekannt; eine Legitimation, auch solche Planungs- und Anpassungspflichten zurückzustellen, besteht nicht.

Die Möglichkeiten der zeitlichen Zurückstellung von Planungsaufträgen und Anpassungsverpflichtungen und Ausklammerung aus laufenden RROP-Verfahren können weder zeitlich unbegrenzt erfolgen noch der Entscheidungsfreiheit des Trägers der Regionalplanung überlassen werden. Sie müssen daher daran geknüpft sein, dass laufende RROP-Verfahren zügig abgeschlossen werden. Dies ist erforderlich, um zu verhindern, dass Planungsverfahren über viele Jahre andauern und Personalkapazitäten binden, sodass sich erforderliche Verfahren mit Anpassungen an das Landes-Raumordnungsprogramm dementsprechend ebenfalls unvertretbar „nach hinten“ verschieben. Zurückstellungen sind daher nur im Rahmen des in § 5 Abs. 3 Satz 6 bestimmten Zeitrahmens möglich.

Als einzige Voraussetzung bestimmt das Gesetz eine Frist von 18 Monaten zur Fertigstellung einer laufenden Planung mit der erforderlichen Beschlussfassung und Vorlage bei der für die Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms zuständigen oberen Landesplanungsbehörde. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dieser 1½-jährige Zeitraum ausreicht, um die allermeisten laufenden RROP-Verfahren abzuschließen.

Welchen Stand das laufende Verfahren für die regionale Planung bei Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms bereits erreicht haben muss, ist hingegen irrelevant, sofern bereits mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren begonnen wurde und ein Abschluss innerhalb des genannten Zeitrahmens möglich ist. Auf das Erfordernis, dass die Planung schon einen weit fortgeschrittenen Stand erreicht haben muss, wird bewusst verzichtet. Anders als bei der ausnahmsweisen Zulassung einer Anpassung in „zwei Geschwindigkeiten“ wird auch Planungsträgern, die sich in einem vergleichsweise frühen Verfahrensstand befinden, die Option eröffnet, das Verfahren innerhalb von 18 Monaten zu Ende zu bringen, ohne inhaltlich das Regionale Raumordnungsprogramm den neuen LROP-Festlegungen noch im laufenden Verfahren anpassen zu müssen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Regionalplanungsträgers, ein bereits begonnenes Verfahren tatsächlich stringent innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 3 Satz 6 zu Ende zu führen und zur Genehmigung vorzulegen, wenn er darin keine Anpassung an neue Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramm mehr vornehmen will.

Erfordert die Fortführung eines laufenden RROP-Verfahrens bereits aus anderen Gründen eine so grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs, dass vom Regionalplanungsträger dafür ohnehin noch mehr als der o. a. Zeitraum veranschlagt wird, wäre es zumutbar und erforderlich, die LROP-Vorgaben gleichzeitig planerisch „abzuarbeiten“.

Eine einzelfallbezogene Möglichkeit zur Verlängerung der 18-monatigen Frist ist nicht vorgesehen und angesichts der Bedeutung des Landes-Raumordnungsprogramms auch nicht zu rechtfertigen. Es wäre weder mit den bundesrechtlichen Anforderungen noch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, dass zugunsten eines Regionalplanungsträgers die Anpassung an landesweit bedeutsame, überregionale Festlegungen über den vorgesehenen Zeithorizont hinaus ausgeklammert und einem zeitaufwändigen weiteren Verfahren vorbehalten würde. Dies unterliefe auch Bemühungen der Landesregierung, dass die von ihr durch LROP-Festlegungen angestrebte Raumentwicklung beschleunigt auch regional umgesetzt wird.

Einzig für Windenergieplanungen wird mit der Regelung in Satz 7 eine vorübergehende, noch weiterreichende Sonderregelung geschaffen.

§ 5 Abs. 3 Satz 7 Nrn. 1 und 2 räumt Verfahren zur regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der in der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten genannten Teilflächenziele generell die gleichen Erleichterungen ein wie Satz 6 Nrn. 1 und 2, jedoch unabhängig davon, ob ein Verfahren bei Abschluss eines LROP-Verfahrens bereits eingeleitet war oder erst danach eingeleitet wird. Die Erleichterungen kommen auch nur in Betracht, wenn die fertigen Planungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Angesichts der hohen Dringlichkeit, die der angestrebten Ausweisung von Windenergiegebieten - auch zur Abwendung der bundesgesetzlichen Sanktionen - zukommt, liegt es im überragenden öffentlichen Interesse, dass sich Regionalplanungsträger zunächst vorrangig auf eine schnelle Erreichung der Teilflächenziele bis zum Jahr 2027 konzentrieren. Es ist daher für diesen begrenzten Zeitraum hinnehmbar, dass Verfahren für Planungen, die der Erreichung der energiewirtschaftsrechtlichen und klimapolitischen Planungsziele des Landes für den Windenergieausbau dienen, vorübergehend zur Beschleunigung ohne eine gleichzeitige Anpassung an Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms und ohne Umsetzung anderer Planungsaufträge zu Ende geführt und unabhängig davon genehmigt werden können.

Satz 7 hat keinen Einfluss auf die Laufzeit des Regionalen Raumordnungsprogramms. Würde das Regionale Raumordnungsprogramm während der Fortschreibung der Windenergiefestlegungen auslaufen, ist rechtzeitig ein Verlängerungsantrag bei der oberen Landesplanungsbehörde zu stellen (§ 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4-neu). Das Interesse an einer vorrangigen und zügigen Ausweisung von Windenergiegebieten wird in der Regel eine Verlängerung rechtfertigen.

Für Regionalplanungsträger, die in ihrem Raum die Teilflächenziele bereits erreicht haben und sich daher nicht mehr vorrangig mit der Ausweisung von Windenergiegebieten befassen müssen, bleibt jedoch die Regelung des Satzes 6 maßgeblich.

Zu Buchstabe c - zu Absatz 5:

Zu Satz 6:

Die Regelung ergänzt die Bestimmungen über die Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme, um den in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 WindBG geforderten Verfahrensabläufen Rechnung zu tragen. Die Vorlage der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG verlangten Angaben von dem nach § 2 NWindG verpflichteten Regionalplanungsträger ist erforderlich, damit die obere Landesplanungsbehörde in die Lage versetzt wird, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG geforderte Feststellung über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels im Zuge der RROP-Genehmigung zu treffen. Die Angaben können sowohl in die Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramm zu den regionalplanerischen Festlegungen für Windenergiegebiete integriert sein als auch in einem separaten Dokument beigefügt werden.

Für die zeichnerisch in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Windenergiegebiete liegen bereits durchgängig GIS-Daten vor (GIS - Geoinformationssystem). Auch künftige Regionalplanungen erfolgen auf Grundlage solcher GIS-Daten. Im Bereich anrechnungsfähiger Flächen aus

Bauleitplänen ist ebenfalls davon auszugehen, dass künftig die allermeisten Darstellungen von Windenergiegebieten in Form von GIS-Daten vorliegen werden; zum einen erfolgt im Zuge des landesweiten Projekts „PlanDigital“ eine Digitalisierung zahlreicher Flächennutzungspläne, zum anderen wirkt das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) darauf hin. Daher ist zu erwarten, dass im Regelfall ohne nennenswerten Mehraufwand auch GIS-Daten zur Unterstützung der Prüfung nach § 5 WindBG an die Genehmigungsbehörde übermittelt werden können; einer NROG-Regelung hierzu bedarf es nicht.

Zu Satz 7:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie das darauf aufbauende Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten beruhen auf der energiepolitischen Annahme, dass der Ausbau der Windenergienutzung auf der Grundlage von Planungen bzw. der planerischen Ausweisung von Flächen effektiver ist als der Ausbau der Windenergienutzung allein im Wege der Außenbereichsprivilegierung. Insofern haben auch solchen Regionalen Raumordnungsprogramme oder Teilprogramme Windenergie einen positiven Nutzen, die zwar zu den in § 2 NWindG genannten Stichtagen noch nicht die regionalen Teilflächenziele voll umsetzen, aber immerhin die Quote der insgesamt planerisch ausgewiesenen Flächen in Niedersachsen erhöhen. Denn anders als die bloße Außenbereichsprivilegierung schließen Vorranggebiete andere, konkurrierende Nutzungen aus und sichern damit effektiv Standorte für Windenergieanlagen. Auch das planerische „Heranrobben“ an die Teilflächenziele soll daher aus energiepolitischen Gründen ermöglicht werden. Um trotz Zielverfehlung genehmigungsfähig zu sein, muss die Flächensumme für Windenergie höher sein als in der Vorgängerversion des Plans. Für einen spürbaren Zuwachs von Flächenausweisungen sollte mindestens die Fläche für einen Windpark (3 Windenergieanlagen) hinzutreten.

Auf den Eintritt der bundesgesetzlichen Sanktionen hat die Regelung keinen Einfluss: werden die Teilflächenziele bis zu den bundesgesetzlichen Stichtagen am 31. Dezember 2027 und am 31. Dezember 2032 nicht erreicht, so treten - unabhängig von der Genehmigung nach Satz 7 - die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 1 BauGB und des § 249 Abs. 7 BauGB ein.

Zu Buchstabe d - zu Absatz 6:

Das unverändert gebliebene Bekanntmachungserfordernis hinsichtlich der Genehmigung eines Regionalen Raumordnungsprogramms gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 NROG gilt gleichermaßen auch für Teilprogramme Windenergie. Werden mit dem Plan die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten erreicht, ist dieses gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 WindBG ebenfalls bekannt zu machen. Wie die Bekanntgabe im Detail zu erfolgen hat, überlässt § 5 Abs. 1 Satz 3 WindBG jedoch „den dafür einschlägigen Vorschriften“.

Mit dem neuen § 5 Abs. 6 Satz 3 NROG wird das Bekanntmachungserfordernis bezüglich der Erreichung eines regionalen Teilflächenziels nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten in die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme eingebunden. Zugleich wird damit verdeutlicht, dass sich der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG geforderte Angabe beschränken darf und nicht sämtliche Details des Feststellungsprozesses nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG explizit mit aufgeführt werden müssen.

Die Sätze 4 und 5 regeln, dass in der öffentlichen Bekanntmachung lediglich ein Hinweis darauf genügt, dass die weiteren Angaben zusammen mit dem nach Abschluss des Planungsprozesses gemäß § 10 Abs. 2 ROG öffentlich bereitzuhaltenden Raumordnungsprogramm und weiteren begleitenden Unterlagen zu jedermanns Einsicht bereitstehen. So werden in angemessener Form die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG verlangten Angaben öffentlich zugänglich gemacht. Hierzu gehört, das erreichte Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtags nach der Anlage zu § 3 WindBG zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG sowie welche Flächen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 WindBG angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Flächen.



Unerheblich ist, ob ein Regionalplanungsträger diese Angaben beispielsweise in die Begründung seines Raumordnungsprogramms aufnimmt oder in einem separaten Dokument darstellt.

Zu Buchstabe e - zu Absatz 7:

Zu Satz 3 Nr. 2:

Damit ein Regionales Raumordnungsprogramm nach zehn Jahren nicht außer Kraft tritt, ließ die bisherige Regelung genügen, dass der Planungsträger den Aktualisierungsbedarf seines Programms ermittelt und vor Ablauf der zehnjährigen Laufzeit seines Regionalen Raumordnungsprogramms dafür allgemeine Planungsabsichten bekannt gibt. Die gesetzgeberische Erwartung, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme damit auch tatsächlich turnusmäßig etwa alle zehn Jahre unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen aktualisiert würden, hat sich nicht bestätigt. Während einige Regionalplanungsträger dem entsprochen haben, ist es in anderen Teilräumen dabei verblieben, allgemeine Planungsabsichten bekannt zu machen, ohne dass in der Folge wirklich zeitnah ein Planentwurf ausgearbeitet und das zugehörige Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde. Bei mehr als einem Drittel aller niedersächsischen Regionalplanungsträger sind daher die Regionalen Raumordnungsprogramme deutlich älter als zehn Jahre. Neuere Entwicklungen sind darin nicht abgebildet.

Die bisherige Regelung konnte nicht verhindern, dass zwischen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten und der Einleitung des Beteiligungsverfahrens bis zu zehn weitere Jahre vergehen konnten, ohne dass ein nennenswerter Planungsfortschritt erreicht wird. Die hier bestehenden erheblichen Potenziale zu einer nennenswerten Planungsbeschleunigung sollen mit der Neuregelung genutzt werden.

Zur Planungsbeschleunigung ist es erforderlich, dass die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte dicht aufeinander folgen und dazwischen nicht mehrjährige Zeiträume ungenutzt verstreichen. Bei den bisherigen Regionalplanungsverfahren in Niedersachsen lagen zwischen der Bekanntmachung von Planungsabsichten und der ersten Veröffentlichung eines Planentwurfs zur Beteiligung durchschnittlich fast vier Jahre; in Einzelfällen sogar mehr als zehn Jahre. Die nun vorgesehene Änderung fordert von den Regionalplanungsträgern, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ihres Regionalen Raumordnungsprogramms mit den Prüfungen und Vorbereitungen für eine Aktualisierung zu beginnen. Stellen sie Aktualisierungsbedarf fest, soll sich die planerische Umsetzung nicht unnötig verzögern. Anders als bisher erfordert die Regelung nunmehr, dass vor Ende der 10-jährigen Laufzeit ein Planentwurf für die Änderung oder Neuauflistung des Raumordnungsprogramms zur Beteiligung veröffentlicht wird.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, in unvorhersehbaren Härtefällen von der Möglichkeit nach § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 NROG Gebrauch zu machen. Auf die Erläuterungen im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 Satz 7 NROG wird verwiesen.

Zu Satz 4:

Der neue Satz 4 soll gewährleisten, dass die Vorlage etwaiger Anträge auf Verlängerung der Laufzeit eines Regionalen Raumordnungsprogramms so rechtzeitig erfolgt, dass der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde vor dem Ende der RROP-Geltungsdauer noch ausreichend Zeit für eine Prüfung verbleibt, ob eine Verlängerung seiner Laufzeit zu rechtfertigen ist. Hierfür muss zunächst ermittelt werden, inwieweit das Regionale Raumordnungsprogramm veraltet ist und gegebenenfalls nicht mehr mit geltendem Recht in Einklang steht und welche Gründe für und gegen eine Aufrechterhaltung der Geltungsdauer sprechen. Solche Gründe können auch darin bestehen, dass die Verlängerung die Wieder-Zusammenführung eines Teilplans Windenergie mit dem übrigen Regionalen Raumordnungsprogramm erleichtern soll.

Als redaktionelle Folgeänderung ist die Nummerierung der anschließenden Sätze anzupassen.

Zu Buchstabe f - zu Absatz 9:

Die Inhalte des bisherigen § 5 Abs. 9 NROG werden vollständig durch den neuen § 3 Abs. 1 Nr. 4 a ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 ROG erfasst. § 5 Abs. 9 NROG wird daher zur Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Nummer 5 - Änderung des § 6 (Planänderungsverfahren):

Zu Absatz 2:

Die Inhalte des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 1 NROG werden vollständig durch den neuen § 9 Abs. 5 ROG erfasst. Satz 1 wird daher zur Rechtsbereinigung gestrichen. Die Folgesätze erhalten dadurch eine neue Nummerierung.

Die künftigen Sätze 1 und 2 enthalten vom Bundesrecht abweichende Vorschriften aufgrund Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG und werden sprachlich an die Änderungen des Bundesrechts angepasst.

Anders als die bisherige landesgesetzliche Regelung erlaubt der neue § 9 Abs. 5 ROG nicht, vollständig von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen, obwohl er nur geringfügige Planänderungsverfahren ohne Umweltrelevanz erfasst, für die kein EU-rechtliches Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit besteht. Bundesgesetzlich sind auch keine weiteren Vorgaben etwa im Sinne verkürzter Stellungnahmefristen vorgesehen. Um alle Beschleunigungspotenziale zu nutzen, sollen diese Optionen jedoch für Verfahren zur geringfügigen Änderung von Raumordnungsplänen zur Verfügung stehen, auch wenn die Anwendungsfälle hierfür sehr begrenzt sind.

Zu Nummer 6 - Änderung des § 7 (Planerhaltung):

Zu Buchstabe a - zu Absatz 1:

Da zahlreiche landesgesetzliche Verfahrens- und Formvorschriften entfallen und nur noch wenige Vorschriften in den §§ 3 und 6 NROG vorgesehen sind, war Satz 1 mit Regelungen zu den Folgen einer etwaigen Verletzung solcher Vorschriften neu zu fassen.

Sollte bei den in Satz 1 genannten landesgesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans ein Fehler aufgetreten sein, beeinträchtigt dies nicht zwingend den Weiterbestand des Plans, denn es handelt sich in der Regel nur um geringfügige Fehler. Sie können dann unbeachtlich bleiben, wenn sie letztlich ohne Auswirkungen auf das Planungsergebnis waren, weil nur einzelne Stellen oder Personen von dem Fehler betroffen waren und diese nur in unerheblichen Belangen berührt waren oder die Belange trotzdem bei der planerischen Entscheidung berücksichtigt wurden.

Einbezogen sind auch etwaige Fehler im Fall der (fakultativen) Durchführung eines Erörterungstermins wie etwa technische Störungen bei einer Video- oder Telefonkonferenz, denn auch in einem solchen Fall bleibt im Verfahren regelmäßig eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den vorliegenden Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung aller wesentlichen Belange möglich.

Sollte ausnahmsweise ein Fehler beachtlich sein, wird dieser nach dem unverändert geltenden § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres gerügt und hierauf gemäß Satz 3 bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 ROG am Schluss des Planungsverfahrens hingewiesen wird.

Zu den Buchstaben b und c - zu den Absätzen 2 und 3:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 7 - Änderung der Abschnittsüberschrift:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Umbenennung des früher als „Raumordnungsverfahrens“ bezeichneten Verfahrens im Raumordnungsgesetz des Bundes.

Zu Nummer 8 - Änderung des § 9 (Erfordernis von Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung):

Zu Buchstabe a - Überschrift:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Umbenennung des Verfahrens im Bundesrecht.

Zu Buchstabe b - zu Absatz 1:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 enthält im Einklang mit dem Bundesrecht eine Ermächtigung, um bei Bedarf auch für nicht in § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes genannte raumbedeutsame Vorhaben ein Raumordnungsverfahren - künftig: Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung - durchführen zu können. Satz 1 wird nur redaktionell dem Sprachgebrauch im Raumordnungsgesetz des Bundes angepasst.

Durch die bisherige Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 NROG wurden von der Ermächtigung nach Satz 1 im Zusammenhang mit einer Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes durch Gesetz vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388) zwei Vorhabengruppen befristet bis Ende des Jahres 2039 ausgenommen.

Bei der seinerzeitigen Bestimmung zum befristeten Ausschluss von Raumordnungsverfahren für Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung handelt es sich um Abweichungsrecht von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 ROG, wonach grundsätzlich auch für die durch § 1 Nr. 1 RoV erfassten Windparks Raumordnungsverfahren bundesrechtlich zugelassen wären. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsrecht geht gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 GG neueres Recht stets dem älteren (früher verkündeten) Recht vor. Da § 15 ROG in Gänze neu gefasst wird (Artikel 1 Nr. 10 ROGÄndG), verdrängt das neuere Bundesrecht insoweit das ältere Landesrecht aus § 9 Abs. 1 Satz 2 NROG mit der Folge, dass Raumverträglichkeitsprüfungen für Windenergieanlagen wieder zulässig würden, sobald die Änderungen des Raumordnungsgesetzes in Kraft treten.

Die bundesrechtlich dem Grunde nach (bei Bedarf) erlaubten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung sollen erneut bis zum Jahr 2039 durch Abweichungsrecht des Landes ausgeschlossen werden, um die in § 3 NKlimaG genannte Zielsetzung zu unterstützen, bis zum Ablauf des Jahres 2039 den Energiebedarf in Niedersachsen aus erneuerbaren Energien zu decken und in diesem Sinne eine rasche Zulassung der genannten Vorhaben zu ermöglichen. Daher wird der frühere Inhalt des § 9 Abs. 1 Satz 2 NROG insgesamt wieder als neues Landesrecht verankert. Dadurch wird bis zum 31. Dezember 2039 auf Raumverträglichkeitsprüfungen verzichtet, die ansonsten in wenigen Einzelfällen einem Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen oder für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgelagert sein könnten.

Zur Rechtsklarheit wird die NROG-Regelung dabei sprachlich unter Verweis auf die Abweichung vom Bundesrecht etwas anders als bisher gefasst.

Zu Buchstabe c - zu Absatz 2:

Die Änderung von Satz 1 dient einerseits zur sprachlichen Anpassung an die Umbenennung des Verfahrens im Bundesrecht.

Andererseits wird mit der Umwandlung von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift im Interesse der Planungsbeschleunigung noch stärker darauf hingewirkt, dass von förmlichen Raumverträglichkeitsprüfungen abgesehen wird. Im Landesrecht waren - anders als im Bundesrecht - bereits verschiedene konkrete Fallkonstellationen aufgezeigt, in denen eine separate Raumverträglichkeitsprüfung häufig entbehrlich sein dürfte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es schon in anderen Verfahren eine hinreichende Prüfung der Raumverträglichkeit gab und ein separates raumordnerisches Verfahren keinen nennenswerten Mehrwert mehr hätte.

§ 9 Abs. 2 NROG wird ferner um einen neuen Satz 3 ergänzt, um das Verhältnis zur Regelung in § 15 Abs. 4 ROG neuer Fassung (vormals: § 15 Abs. 5 ROG) klarzustellen. Nach der genannten ROG-Vorschrift sollen Vorhabenträger anzeigen können, dass sie für ihr Vorhaben kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für erforderlich halten, aber die zuständige Raumordnungsbehörde soll gleichwohl das Erfordernis eines Verfahrens prüfen und ein Verfahren einleiten, wenn sie raumbedeutsame Konflikte des Vorhabens mit Erfordernissen der Raumordnung oder anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen befürchtet. Werden innerhalb eines Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 4 ROG solche Konflikte erkennbar, muss dies zwar nicht in jedem Fall die Einleitung einer förmlichen Raumverträglichkeitsprüfung zur Folge haben, was dem Grunde nach bereits aus der Ausgestaltung der ROG-Norm als Soll-Vorschrift zu ersehen ist, aber nähere Bedingungen wer-

den bundesgesetzlich nicht definiert. Ergänzend zum Bundesrecht soll daher landesgesetzlich deutlich gemacht werden, dass jedenfalls in den in § 9 Abs. 2 Satz 1 NROG aufgezählten Konstellationen ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Erfolgt etwa die Anzeige eines raumbedeutsamen Bodenabbauvorhabens zum Kiesabbau für einen Standort, der überwiegend als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen ist, so ist zwar ein deutlicher Konflikt mit Zielen der Raumordnung festzustellen. Bei Ausweisung des betroffenen, nach § 4 ROG zu beachtenden Ziels im Raumordnungsplan wurde jedoch schon eine abschließende Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Freiraum getroffen und der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt. Es liegt eine Fallkonstellation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG vor, bei der eine ergänzende Raumverträglichkeitsprüfung in einem separaten Verfahren nach § 15 ROG für ein standortgebundenes Abbauvorhaben keinen Mehrwert bringen und keine raumverträgliche Option aufzeigen könnte. Ähnlich gelagert sind die Fallkonstellationen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 NROG, in denen auf Ebene der Bauleitplanung oder eines anderen Fachplanungsverfahrens, an dem aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Landesplanungsbehörde mitgewirkt hat, bereits im Vorfeld ein raumbedeutsames Konfliktpotenzial in Bezug auf die mit dem Vorhaben verfolgte Raumnutzung gesehen und eindeutig bewertet wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung insbesondere das weiterbestehende Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung für linienförmige Infrastrukturvorhaben hervorgehoben, bei denen neben der Vorzugstrasse des Vorhabenträgers noch großräumige Trassenalternativen in Betracht kommen (vgl. BT-Drs. 19/22139, S. 28, zu § 15 Abs. 5 ROG alter Fassung). Dies schließt allerdings nicht aus, dass es im Einzelfall Bedarf für förmliche Raumverträglichkeitsprüfungen auch für andere, an einen festen Standort gebundene Vorhabentypen geben kann, die der Bundesgesetzgeber im Zuge seiner Gesetzesnovelle zur Investitionsbeschleunigung nicht explizit erwähnt hat.

Zu Nummer 9 - Änderung des § 10 (Durchführung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung):

Die Änderung des § 10 dient vielfach lediglich dazu, die Bestimmungen zum bisherigen Raumordnungsverfahren an neu gefasste Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes anzupassen. Neben rein redaktionellen Änderungen wie etwa zur Anpassung an die bundesgesetzliche Umbenennung des Raumordnungsverfahrens in „Raumverträglichkeitsprüfung“ erfolgt im Zuge der Rechtsbereinigung auch eine Streichung landesgesetzlicher Regelungen, die nunmehr in gleicher oder ähnlicher Form bundesgesetzlich geregelt sind.

Darüber hinaus soll zu einer Beschleunigung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung von raumbedeutsamen Vorhaben beigetragen werden, insbesondere durch

- Überführung von befristet anlässlich der COVID-19-Pandemie zugelassenen Verfahrensvereinfachungen in dauerhaftes Recht,
- Umwandlung einiger bisher zwingender Verfahrensschritte in bloße Optionen und Verzicht auf Detailregelungen sowie
- Schaffung engerer Fristenregelungen, um die bundesgesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren zügiger als bisher durchführen zu können.

Die „Verschlankung“ von Verfahrensbestimmungen und Verkürzung von Fristen wird weitgehend infolge UVP-rechtlicher Änderungen möglich.

Bisher waren die NROG-Vorschriften mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung harmonisiert, weil sich die allermeisten Raumordnungsverfahren auf UVP-pflichtige Vorhaben bezogen. Hierauf kann jedoch verzichtet werden, weil die künftigen raumordnungsrechtlichen Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung generell nicht mehr in den UVPG-Anwendungsbereich fallen.

Bislang galt gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 6 Nr. 2 UVPG das in § 49 UVPG genannte Raumordnungsverfahren als vorgelagerter Teil des Zulassungsverfahrens. Dies hatte zur Folge, dass nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 und § 49 UVPG in Raumordnungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben, alle UVPG-Verfahrensvorschriften und Standards eingehalten werden mussten. Nunmehr wurden jedoch mit Artikel 2 Nrn. 2 und 6 ROGÄndG die §§ 2 und 49 UVPG dahin gehend geändert, dass die

künftigen Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung nicht mehr als vorgezogener Teil des Zulassungsverfahrens betrachtet werden und eine Prüfung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen allein nach den ROG-Vorschriften erfolgt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG sieht insoweit nur eine überschlägige Prüfung vor). Die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist allein auf das anschließende Zulassungsverfahren beschränkt. Infolge dieser Rechtsänderung können zahlreiche NROG-Bestimmungen für die Raumverträglichkeitsprüfung zugunsten zügigerer Verfahrensabläufe umgestaltet werden.

Besonders wichtig ist die Straffung des gesamten Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, um sicherzustellen, dass die Landesplanerische Feststellung über das Ergebnis der Prüfung vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geregelten sechsmonatigen Frist vorliegt. Gelingt dies nicht, würde das Verfahren kraft Gesetzes enden, obwohl die Raumverträglichkeitsprüfung inhaltlich noch nicht abgeschlossen ist. Für den Vorhabenträger läge dann gegebenenfalls kein verwertbares Ergebnis vor.

Grundsätzlich darf zwar auch ohne Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung unmittelbar ein Zulassungsverfahren eingeleitet werden. Allerdings kann ein automatischer Abbruch des Verfahrens kraft Gesetzes in manchen Fällen auch Nachteile für die Vorhabenträger mit sich bringen, zu Verzögerungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens führen und das Risiko im Fall einer gerichtlichen Überprüfung erhöhen. Dies gilt insbesondere bei linearen Infrastrukturprojekten, bei denen eine sehr große Zahl von Trassenalternativen oder Alternativstandorte für zugehörige Einrichtungen (z. B. beim Leitungsbau von Umspannwerken oder Konvertern) auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen sind und die vorgelagerte Identifizierung einer raumverträglichen Vorzugstrasse bzw. - eines Vorzugsstandortes besondere Bedeutung hat. Im Planfeststellungsverfahren kann der vorbeschriebene Variantenvergleich nicht mehr gleichermaßen fortgeführt oder nachgeholt werden. Da ein Planfeststellungsverfahren nur über die Ausführung eines Vorhabens auf ganz konkreten Flächen entscheidet, sind etwaige großräumliche Umplanungen innerhalb eines solchen Verfahrens nicht mehr möglich bzw. würden regelmäßig neue Verfahrensunterlagen und neue Beteiligungsverfahren erfordern, womit Verzögerungen einhergingen.

Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, landesgesetzlich alle Spielräume zur Vereinfachung und Beschleunigung der den Zulassungsverfahren vorgelagerten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung zu nutzen, um sie innerhalb von sechs Monaten leisten zu können.

Im parlamentarischen Verfahren wurden dem § 15 Abs. 1 ROG zwar noch die neuen Sätze 7 und 8 angefügt (vgl. BT-Drs. 20/5830 und BR-Drs. 95/23), wonach ein Vorhabenträger die Weiterführung eines nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossenen Verfahrens beantragen kann. Dies stellt jedoch nicht den Regelfall dar und liegt zudem allein im Ermessen des Vorhabenträgers.

Zu Buchstabe a - Überschrift:

Die Änderung dient zur sprachlichen Anpassung an die Umbenennung des Verfahrens im Bundesrecht.

Zu Buchstabe b - zu den Absätzen 1 und 2:

Absatz 1 enthält vor allem Regelungen zu einer Antragskonferenz, um im Vorfeld des Verfahrens zentrale Fragen zu klären, insbesondere zum nötigen Untersuchungsrahmen und den erforderlichen Verfahrensunterlagen.

Satz 1 stellt es - anders als bisher - in das Ermessen der zuständigen Landesplanungsbehörde, ob eine vorbereitende Antragskonferenz benötigt wird. Wie nach der Regelung im bisherigen § 22 Abs. 2 NROG kann eine Antragskonferenz im Einzelfall sogar entfallen, wenn der Untersuchungsrahmen zweifelsfrei feststeht und eine Konferenz keinen nennenswerten Mehrwert erbringt. Im Übrigen wird die Antragskonferenz auf die Klärung weniger elementarer Fragen beschränkt. Dabei ist berücksichtigt, dass aufgrund der Änderungen von §§ 2 und 49 UVPG in Verbindung mit dem neuen § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG zwar nach wie vor eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu leisten ist, aber keine Bindung an förmliche Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es entfallen die Pflicht zur Vorlage eines UVP-Berichts und die bisher diesbezüglich in die Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG integrierte Durchführung eines Beratungs- und Abstimmungstermins nach § 15 Abs. 3 UVPG (sogenanntes Scoping). Anstelle einer umfassenden Abstimmung zu Inhalt, Umfang und Detailtiefe eines UVP-

Berichts sowie zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es für die in § 15 Abs. 1 ROG geforderte überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf Umweltgüter voraussichtlich nur einer pauschaleren Klärung, welche umweltbezogenen Angaben benötigt werden.

Satz 2 regelt wie bisher den Kreis der möglichen Teilnehmenden an einer Antragskonferenz. Um möglichst effiziente Abstimmungsprozesse zu ermöglichen, liegt es im Ermessen der Landesplanungsbehörden, welche Stellen oder Personen im Einzelnen hinzugezogen werden.

Der neue Satz 3 eröffnet verschiedene mögliche Formate einer Antragskonferenz. Ein mündlicher Austausch kann mit persönlich Anwesenden oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationswege erfolgen. Dabei sind auch Hybridveranstaltungen möglich wie z. B. Präsenztermine, bei denen einzelne Beteiligte per Video oder Telefon zugeschaltet werden, sofern die entsprechende technische Ausstattung dies ermöglicht. Die Vorschrift übernimmt die anlässlich der COVID-19-Pandemie befristet als Alternative zu Präsenzterminen eingeführten Optionen im Planungssicherstellungsgesetz und in § 22 Abs. 2 NROG, die sich bewährt haben und deshalb nun dauerhaft möglich sein sollen.

Der neue Satz 4 eröffnet als Alternative oder ergänzend zu einem mündlichen Austausch ferner dauerhaft die bisher in § 22 Abs. 2 NROG genannte Möglichkeit, den Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsprüfung auf Basis von Stellungnahmen einschließlich zugehöriger Karten festzulegen, die der Landesplanungsbehörde etwa schriftlich oder per E-Mail zugehen.

Der Inhalt des bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 3 bezüglich Vorlage von Verfahrensunterlagen vom Vorhabenträger findet sich in modifizierter Form im künftigen Satz 5 wieder. Er berücksichtigt, dass neben der Veröffentlichung der grundsätzlich in elektronischer Form vorzulegenden Verfahrensunterlagen im Internet bundesgesetzlich noch die Eröffnung einer oder mehrerer anderer - auch analoger - Zugangsmöglichkeiten zu den Unterlagen verlangt wird (vgl. neuer § 15 Abs. 3 Satz 7 ROG). Satz 5 regelt insoweit die Verpflichtung des Vorhabenträgers, die Verfahrensunterlagen in der jeweils benötigten Form, gegebenenfalls auch papiergebunden, vorzulegen. Die Regelung soll außerdem ermöglichen, bei Bedarf die Unterlagen in besonderen elektronischen Formaten (z. B. XPlanung-Datenformate) verlangen zu können, wenn dies zum standardisierten Datenaustausch mit den für nachfolgende Zulassungsverfahren zuständigen Stellen gemäß § 15 Abs. 6 ROG zweckmäßig ist.

Der neue Satz 6 entspricht inhaltlich der bisher in § 10 Abs. 3 Satz 3 enthaltenen Regelung zur Beschaffung notwendiger Gutachten.

Der neue Absatz 2 enthält das Bundesrecht ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ff. ROG. Bundesrechtlich werden grundsätzlich im Fall einer Anzeige zum Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG verlangt, also die gleichen Unterlagen wie im Fall eines Antrags auf Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in der Praxis Vorhabenträger, die gar keinen Antrag auf eine Raumverträglichkeitsprüfung stellen möchten, zunächst eher „schlankere“, unvollständige Unterlagen vorlegen und die Landesplanungsbehörde noch nicht in der Lage ist, die Anzeige zu prüfen. Diese Fallkonstellation regelt das Bundesrecht nicht.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 NROG stellt klar, dass die vierwöchige Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb derer ein Vorhabenträger über die etwa notwendige Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung zu informieren ist, erst beginnt, wenn der Landesplanungsbehörde die zur Beurteilung einer Anzeige nötigen Angaben tatsächlich vollständig vorliegen, sodass sie etwaige Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sachgerecht ermitteln kann. Die Landesplanungsbehörde muss sich dann unverzüglich um die Beschaffung der notwendigen Informationen kümmern.

Satz 2 sieht ergänzend zum Bundesrecht vor, dass die Landesplanungsbehörde hierfür eine gemeinsame Konferenz mit dem Vorhabenträger und berührten öffentlichen Stellen oder - soweit zweckdienlich - weiteren Beteiligten nutzen kann. Sie kann in diesem Rahmen erörtern, inwieweit sich gegebenenfalls raumbedeutsame Konflikte abzeichnen und welche Unterlagen zur genauen Beurteilung noch notwendig sind bzw. durch welche Unterlagen bestätigt werden kann, dass sich Konflikte vermeiden lassen. So kann die Nachforderung von Unterlagen im Einzelfall vermieden oder auf ein Mindestmaß begrenzt und der Aufwand der Vorhabenträger zur Zusammenstellung von Unterlagen reduziert werden.

Im Übrigen sollen für den Austausch dieselben Formate wie im Fall einer Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 möglich sein.

Zu Buchstabe c - zu Absatz 3:

Die Anpassung ist redaktioneller Art und folgt der bundesgesetzlichen Umbenennung des Verfahrens.

Zu Buchstabe d - Ersetzung bisheriger Absätze 3 bis 5, neuer Absatz 4:

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 können aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen entfallen:

Die Sätze 1 und 2 des früheren Absatzes 3 waren auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und dafür vorzulegende Unterlagen bezogen. Sie werden infolge der Änderung der §§ 2 und 49 UVPG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG nicht mehr benötigt. Der Inhalt des früheren Absatzes 3 Satz 3 zur Vorlage von Gutachten ist künftig in § 10 Abs. 1 Satz 6 verortet. Die Sätze 4 und 5 bezüglich des Schutzes vertraulicher Unterlagen entfallen im Zuge der Rechtsbereinigung, da es nunmehr eine bundesgesetzliche Regelung in § 15 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ROG gibt.

Die sehr kleinteilig geregelten Inhalte der früheren Absätze 4 und 5 zur Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit einschließlich Vereinigungen und Verbände und zu Bekanntmachungserfordernissen werden durch den neu gefassten § 15 Abs. 3 ROG ersetzt und entfallen insoweit im Zuge der Rechtsbereinigung. Bedarf für NROG-Regelungen, die grundlegend über den Standard des Raumordnungsgesetzes hinausgehen, besteht nicht mehr. Die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen waren bislang in vielen Punkten mit den sehr weitreichenden Beteiligungsvorschriften nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung harmonisiert; dies ist aufgrund der Änderungen der §§ 2 und 49 UVPG in Verbindung mit § 15 ROG jedoch nicht mehr erforderlich. Die Raumverträglichkeitsprüfung ist in § 2 UVPG nicht mehr als vorgezogener Teil des Zulassungsverfahrens eingestuft, und die strikte Bindung an eine förmliche UVP-Pflicht und Teilnehmungs- und Fristvorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist entfallen. Dies ermöglicht den Verzicht auf einzelne Bestimmungen und erlaubt es u. a., die Fristen für das Beteiligungsverfahren im neuen Absatz 3 kürzer als bisher zu fassen. Für die landesgesetzliche Regelung einer öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen in § 10 NROG analog zu UVPG-Regelungen besteht keine Notwendigkeit mehr; allerdings fordert der Bundesgesetzgeber nunmehr in § 15 Abs. 3 Satz 7 ROG zusätzlich zur Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet die Eröffnung weiterer - auch analoger - Zugangsmöglichkeiten zu den Unterlagen.

Zu Absatz 4:

Im neuen Absatz 4 werden die wenigen Vorschriften zusammengeführt, die in Ergänzung oder vereinzelt in Abweichung vom Raumordnungsgesetz des Bundes noch für eine möglichst effiziente Gestaltung des Verfahrens benötigt werden. Ziel ist es, die Verfahrensabläufe so zu straffen, dass die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb der bundesgesetzlich vorgegeben maximalen Verfahrensdauer mit einer Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen werden kann. Gelingt dies nicht, wäre das Verfahren im Regelfall (vorbehaltlich der Sonderregelung in § 15 Abs. 1 Sätze 7 und 8 ROG) dennoch kraft Gesetzes - ohne vollständiges inhaltliches Ergebnis - beendet.

§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sieht vor, dass das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung automatisch kraft Gesetzes sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet. Zwar war auch in § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG alter Fassung vorgesehen, dass Raumordnungsverfahren innerhalb von sechs Monaten abzuschließen sind, aber es war gesetzlich keine Rechtsfolge für den Fall vorgesehen, wenn dies nicht gelingt.

Um die nunmehr zwingende Frist für die Gesamtdauer des Verfahrens einzuhalten, müssen verzichtbare landesgesetzliche Detailvorgaben zu den Verfahrensabläufen entfallen und Teilnehmungsfristen enger als bisher gesetzt werden. Innerhalb der gesetzlichen Maximaldauer des Verfahrens müssen folgende Arbeitsschritte geleistet werden:

- Sichtung der umfassenden Verfahrensunterlagen und Bestätigung ihrer Vollständigkeit,
- Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 5 ROG unter Berücksichtigung von Vorlaufzeiten zur Einhaltung von Redaktionsschlusssterminen von Bekanntmachungsblättern oder ortsüblicher Aushangzeiten und unter Berücksichtigung der einwöchigen Mindestfrist zwischen Bekanntmachung und Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen,

- Durchführung der Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 unter Einhaltung einer Frist von einem Monat für die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen (nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG Mindestfrist, nach neuem § 10 Abs. 4 Satz 1 NROG feste Frist) und unter Setzung einer angemessenen Stellungnahmefrist (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG),
- Auswertung aller im Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen, wobei in einzelnen Verfahren durchaus mehr als 10 000 Stellungnahmen zu sichten und inhaltlich im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen sind (z. B. bei sehr kontroversen Projekten oder Infrastrukturvorhaben mit einem sehr großen Untersuchungsraum infolge einer besonders hohen Zahl von Alternativtrassen),
- Prüfung der Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens einschließlich aller ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen in Bezug auf Erfordernisse der Raumordnung und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im betroffenen Raum anhand der eingereichten Verfahrensunterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, gegebenenfalls Einholen einer Erwiderung des Vorhabenträgers zu besonderen Raumwiderständen oder kritischen Sachverhalten, auf die in Stellungnahmen Bezug genommen wird,
- Anberaumung und Durchführung einer Erörterung von Stellungnahmen, soweit dies zur Aufklärung verbliebener Fragen und als Grundlage der raumordnerischen Prüfung und Abwägung erforderlich ist,
- Abfassen und Bekanntgeben einer umfassenden gutachterlichen Stellungnahme (Landesplanerische Feststellung) mit den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsprüfung einschließlich Bewertung etwaiger Standort- oder Trassenalternativen, Festlegung etwaiger Maßgaben und nachvollziehbarer Begründung.

Wenngleich die Arbeiten zur Raumverträglichkeitsprüfung schon während der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beginnen, sind sie letztlich erst weiterzuführen und abzuschließen, nachdem die Stellungnahmen aller Beteiligten ausgewertet wurden. Um den vom Bundesgesetzgeber vorgegeben 6-Monats-Zeitraum einhalten zu können, dürfte das Beteiligungsverfahren nicht mehr als ein Drittel der gesamten Verfahrensdauer beanspruchen, damit etwa ein weiteres Drittel der Verfahrensdauer für die anspruchsvolle Auswertung sämtlicher Stellungnahmen verbleibt und im letzten Drittel der Verfahrensdauer Einzelfragen geklärt, die raumordnerische Abwägung aller maßgeblichen Erfordernisse und Belange erfolgen kann sowie das Ergebnis des gesamten Prüfprozesses in einem Dokument nachvollziehbar dargestellt und veröffentlicht werden kann.

Da der Bundesgesetzgeber bei seinen Beteiligungsvorschriften in § 15 Abs. 3 ROG nicht zwischen öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit differenziert, besteht insoweit auch keine Notwendigkeit mehr, hierfür getrennte Absätze im § 10 NROG vorzusehen. Die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Beteiligungsverfahren werden daher im neuen § 10 Abs. 4 NROG zusammengefasst. Dabei sollen landesgesetzliche Detailregelungen entfallen, um den Verfahrensaufwand zu minimieren. Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht mehr zwischen der in Vereinigungen und Verbänden „organisierten“ Öffentlichkeit und der sonstigen Öffentlichkeit unterschieden, sodass keine speziellen Verfahren mehr zur Beteiligung von Verbänden und Vereinigungen vorgesehen sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass diese auf freiwilliger Basis unter Servicegesichtspunkten weiterhin gesondert über Raumverträglichkeitsprüfungen informiert werden, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht und nicht zu Verfahrensverzögerungen führt.

Mit Satz 1 wird die in § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG vorgesehene einmonatige Mindestfrist für die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen in eine feste einmonatige Frist umgewandelt, die für Landesplanungsbehörden verbindlich ist. Die landesgesetzliche Begrenzung lässt keinen Ermessensspielraum für eine großzügiger bemessene Veröffentlichung der Unterlagen als Grundlage des Beteiligungsverfahrens. Es handelt sich insoweit um Abweichungsrecht des Landes gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 und Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG, weil in gleicher Sache eine inhaltlich andere Regelung als im Bundesrecht vorgesehen wird, welches eine Ermessensentscheidung auch zugunsten eines längeren Veröffentlichungszeitraums erlaubt.

Die strikte landesgesetzliche Fristvorgabe für die Dauer der Einsichtnahmemöglichkeiten in die Verfahrensunterlagen ist unverzichtbar. Sie soll ermöglichen, dass für die Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und ihre Einbeziehung in die Raumverträglichkeitsprüfung sowie andere



gegebenenfalls nötige Schritte ausreichend Zeit verbleibt und das gesamte Verfahren innerhalb der bundesgesetzlich vorgegebenen sechsmonatigen Frist mit einem verwertbaren Prüfergebnis abgeschlossen werden kann.

Losgelöst von den förmlichen Beteiligungserfordernissen bleibt selbstverständlich zulässig, als Serviceleistung die Verfahrensunterlagen auch über die Monatsfrist hinaus im Internet rein informell zur Verfügung zu stellen.

Die Sätze 2 und 3 dienen der Planungsbeschleunigung. Satz 2 regelt ergänzend zum Bundesrecht eine Obergrenze für die den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit einzuräumende Stellungnahmefrist. § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG sieht hierfür lediglich ein Mindestmaß vor. Danach muss eine Stellungnahmemöglichkeit mindestens während der vorgeschriebenen Dauer der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen eröffnet werden (also mindestens für einen Monat); darüber hinausgehend liegt es im Ermessen der Landesplanungsbehörden, bei Bedarf auch eine längere Stellungnahmefrist zu ermöglichen. Für diese bundesgesetzlich eröffnete Ermessensausübung setzt § 3 Abs. 10 Satz 2 NROG nunmehr einen Rahmen, indem die maximal zulässige Stellungnahmefrist auf eine Woche nach Ablauf der Frist für die Veröffentlichung der Unterlagen begrenzt wird.

Bislang war in § 10 Abs. 5 Satz 7 NROG alter Fassung das Ende der Stellungnahmefrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Veröffentlichung der Unterlagen vorgesehen. Dies war der Tatsache geschuldet, dass frühere Raumordnungsverfahren regelmäßig eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalteten. Die bisherige NROG-Vorgabe zur Äußerungsfrist stand im Einklang mit § 21 Abs. 2 UVPG, der eine entsprechend lange Äußerungsfrist beinhaltet. Diese Norm ist jedoch für künftige Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung nicht mehr relevant. Für die Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung ist die Bindung an UVP-rechtliche Fristvorgaben infolge der Änderung der §§ 2 und 49 UVPG entfallen. Daher stehen der nunmehr kürzeren Stellungnahmefrist insoweit keine umweltrechtlichen Bedenken entgegen.

Satz 3 regelt, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt. Satz 4 verlangt, auf diesen Umstand in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Dass die öffentliche Bekanntmachung mindestens eine Woche vor der Veröffentlichung der Unterlagen erfolgen muss, ist schon bundesgesetzlich geregelt; Gleiches gilt für die sonstigen Inhalte der Bekanntmachung (§ 15 Abs. 3 Satz 5 ff. ROG).

Die Sätze 5 und 6 des Absatzes 4 entsprechen inhaltlich dem § 10 Abs. 5 Sätze 5 und 6 NROG alter Fassung und regeln die Form der Bekanntmachung für zwei besondere Fallkonstellationen.

Grundsätzlich richtet sich die Form der öffentlichen Bekanntmachung bei unteren Landesplanungsbehörden nach deren jeweiliger Hauptsatzung oder Verbandsordnung in Verbindung mit den maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften.

Nur wenn der Untersuchungsraum, der Gegenstand des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung ist, über den Bereich der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, wird auch eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgesehen. Da dieses im Internet kostenfrei für jedermann verfügbar ist, kann hierüber eine Verbreitung amtlicher Informationen auch über den Bezirk einer unteren Landesplanungsbehörde hinaus gewährleistet und die Öffentlichkeit effizient informiert werden. Ein Lesen oder Herunterladen der aktuellen Ministerialblätter ist möglich über folgenden Link: [https://niedersachsen.de/startseite/politik\\_staat/gesetze\\_verordnungen\\_und\\_sonstige\\_vorschriften/aktuelle\\_verkuendungsblaetter/](https://niedersachsen.de/startseite/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/aktuelle_verkuendungsblaetter/). Die (amtliche) Printausgabe des Ministerialblatts ist niedersachsenweit erhältlich und z. B. bei Behörden oder über Bibliotheken einsehbar.

Auch für Verfahren der oberen Landesplanungsbehörden (Ämter für regionale Landesentwicklung) wird bestimmt, dass eine öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vorzunehmen ist.

Absatz 4 Satz 7 regelt in Anlehnung an Bestimmungen des bisherigen § 10 Abs. 4 NROG alter Fassung, dass die berührten öffentlichen Stellen elektronisch gesondert über die Verfahrenseinleitung und Bereitstellung der Unterlagen im Internet informiert werden. Zwar wird grundsätzlich im Interesse der Verfahrensvereinfachung und Planungsbeschleunigung dem Ansatz des § 15 Abs. 3 ROG gefolgt, das Beteiligungsverfahren für die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit gleichartig zu gestalten. Es ist jedoch zu beachten, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung zwar keinerlei Außenwirkung für Dritte hat, aber gegenüber öffentlichen Stellen Bindungswirkungen nach Maßgabe

des § 4 ROG entfaltet. Angesichts des Umstandes, dass der Aufgabenbereich öffentlicher Stellen unmittelbar durch das Ergebnis des Verfahrens betroffen wird, ist es gerechtfertigt, sie ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung auch noch gesondert über das Verfahren zu informieren, zumal dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Eine gesonderte Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten, landesweit tätigen Verbände sowie anderer Verbände und Vereinigungen (wie im bisherigen § 10 Abs. 5 Satz 10 NROG alter Fassung), also der „organisierten“ Öffentlichkeit, ist hingegen nicht mehr verpflichtend vorgesehen. Dies bleibt als „Service“ aber weiterhin möglich.

Zu Buchstabe e - Absatz 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung der Absatznummerierung.

Zu Buchstabe f - zu den Absätzen 6 bis 8:

Bei der Änderung der Absatznummerierung handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Darüber hinaus erfolgen inhaltliche Änderungen hinsichtlich einer Erörterung von Stellungnahmen (früher Absatz 7, jetzt Absatz 6) und für den Fall einer Änderung der zu prüfenden Unterlagen während des Verfahrens (früher Absatz 8, jetzt Absatz 7).

Die Regelungen zur Verfahrenseinstellung (früher Absatz 9, jetzt Absatz 8) werden inhaltlich an Änderungen in § 15 ROG zum Abschluss von Verfahren angepasst.

Zu Absatz 6:

Der neu gefasste Absatz 6 übernimmt wesentliche Inhalte des bisherigen Absatzes 7 mit Regelungen zu einer Erörterung von Stellungnahmen. Künftig ist eine Erörterung jedoch nicht mehr verpflichtend, sondern lediglich optional. Zur Verfahrensbeschleunigung trägt ferner bei, dass eine Überführung von befristet im Planungssicherstellungsgesetz und in § 22 NROG zugelassenen Verfahrensvereinfachungen in dauerhaftes Recht erfolgt.

Satz 1 stellt es in das Ermessen der zuständigen Landesplanungsbehörde, ob eine Erörterung von Stellungnahmen benötigt wird, etwa um inhaltlich unklare Aspekte zu erörtern oder in Bezug auf aus den Stellungnahmen ersichtliche Konflikte Möglichkeiten zu einer Optimierung des Vorhabens zu erörtern. Sie entscheidet in diesem Zusammenhang auch über den Kreis der Beteiligten bei einer etwaigen Erörterung.

Satz 2 regelt die möglichen Formate einer Erörterung und erlaubt nunmehr einen mündlichen Austausch auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen, die bislang anlässlich der COVID-19-Pandemie nur befristet durch § 22 Abs. 1 NROG und Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes eröffnet waren; diese Optionen sollen nun dauerhaft möglich sein.

Eine mündliche Erörterung kann mit persönlich Anwesenden oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationswege erfolgen. Dabei sind auch Hybridveranstaltungen möglich wie z. B. Präsenztermine, bei denen einzelne Beteiligte per Video oder Telefon zugeschaltet werden, sofern die entsprechende technische Ausstattung dies ermöglicht.

Zu Absatz 7:

Der neu gefasste Absatz 7 regelt anstelle des bisherigen Absatzes 8 ein ergänzendes Beteiligungsverfahren. Die Regelung betrifft lediglich den seltenen Fall, dass sich während des Verfahrens grundlegende Änderungen an der Vorhabenplanung ergeben, die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevant sind. Hierzu gehören beispielsweise die Einbeziehung eines neuen raumbedeutsamen Bauelements (z. B. Konverterstationen im Verlauf einer Stromleitungsplanung), eine wesentliche Änderung an der Standort- oder Trassenplanung oder die Einbeziehung einer zusätzlich zu prüfenden Alternative.

Die alte NROG-Regelung war eng an eine Regelung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung angelehnt, die eine erneute Beteiligung im Fall einer Änderung von Verfahrensunterlagen während des laufenden Verfahrens vorsieht. Da infolge der Änderung der §§ 2 und 49 UVPG und des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG die UVP-rechtlichen Anforderungen nicht mehr maßgeblich sind, kann die NROG-Regelung nunmehr gestraft werden. Grundsätzlich wird sie jedoch zur Ergänzung der ROG-Bestimmungen zum Beteiligungsverfahren nach wie vor für erforderlich gehalten.

Zu Absatz 8:

Die bisher in Absatz 9 enthaltenen Regelungen zur Einstellung von Verfahren werden in modifizierter Form künftig im neuen Absatz 8 verortet.

Wird ein Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen, endet es aufgrund der neuen Bestimmung in § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG im Regelfall automatisch spätestens sechs Monate nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Eine separate Regelung zur Einstellung des Verfahrens bedarf es daher nur noch

- a) für Fälle, bei denen schon vor Ablauf der 6-Monats-Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG klar wird, dass ein Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, und
- b) für Fälle, in denen ein Vorhabenträger zunächst die Weiterführung einer Raumverträglichkeitsprüfung über die sechsmonatige Frist hinaus gemäß § 15 Abs. 1 Satz 8 ROG beantragt, aber das Vorhaben danach in der Sache nicht mehr weiterverfolgt wird oder das Verfahren aufgrund fehlender Mitwirkung des Vorhabenträgers „verschleppt“ wird.

Die Sätze 1 und 2 regeln die Einstellung des Verfahrens für diese beiden Fallkonstellationen. Eine Einstellung von Verfahren trägt zur Rechtsklarheit bei und entlastet die Landesplanungsbehörden von der regelmäßigen Prüfung, ob und wann ein vorübergehend ruhendes Verfahren weitergeführt werden kann.

Satz 3 regelt in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 28 VwVfG, in welchen Fällen der Vorhabenträger vor der Einstellung eines Verfahrens anzuhören ist.

Zu Buchstabe g:

Der bisherige Absatz 10 mit Verweisungen auf weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) entfällt ersatzlos als Folge der bundesgesetzlichen Änderungen in § 2 Abs. 6 Nr. 2 und § 49 UVP, wonach die Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung nicht mehr als vorgelegter Teil eines Zulassungsverfahrens definiert werden und sie grundsätzlich nicht mehr dem Regelungsregime des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (vgl. Artikel 2 Nrn. 2 und 6 ROGÄndG). § 49 UVP stellt klar, dass in der Raumverträglichkeitsprüfung eine Prüfung von Umweltauswirkungen allein nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes erfolgt, sodass keine Bindung an förmliche UVP-rechtliche Anforderungen mehr besteht, solange dies nicht ausdrücklich im Raumordnungsgesetz vorgesehen ist.

Da in § 2 Abs. 2 NUVPG die Anwendbarkeit der §§ 2 und 49 UVP auch für solche Vorhaben geregelt ist, die nach dem Landesrecht als UVP-pflichtig angesehen werden, schlägt die Änderung des Bundesrechts auch auf diese Vorhaben durch, und verfahrensrechtliche NUVPG-Bestimmungen sind nicht mehr relevant.

Zu Nummer 10 - Änderung des § 11 (Ergebnis und Wirkungen des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung):

Zu den Buchstaben a und b:

Die Änderungen sind rein redaktioneller Art. Die Änderungen in Absatz 1 zu Inhalten der Landesplanerischen Feststellung dienen zur Anpassung an die Umbenennung des Verfahrens im Bundesrecht sowie der Aktualisierung von Verweisungen auf geänderte Rechtsvorschriften im Raumordnungsgesetz des Bundes und innerhalb des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes.

Zu Buchstabe c - zu Absatz 3:

Der Absatz wird insgesamt redaktionell überarbeitet. Es erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf andere Rechtsnormen. Außerdem werden die Regelungen stärker auf elektronische Kommunikationswege zur Bekanntgabe der Landesplanerischen Feststellung über die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung ausgerichtet.

Im Übrigen bleiben die bisherigen Regelungsinhalte im Wesentlichen unverändert. Ausgenommen sind nur die an UVP-rechtliche Anforderungen anknüpfenden Vorgaben, die entfallen sind.

Satz 1 regelt die Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses an den Vorhabenträger. Während in der Vorgängerregelung auch Schriftform erwähnt war, wird die Kommunikation nun auf die elektronische Form ausgerichtet.

Die Sätze 2 und 3 betreffen - vereinfachte - Regelungen, um die Landesplanerische Feststellung auch den übrigen Verfahrensbeteiligten öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird im Wesentlichen auf ähnliche Informationswege wie im Beteiligungsverfahren nach § 15 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 NROG zurückgegriffen, nämlich

- die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet und als zusätzlicher Zugangsweg ihre ergänzende Bereithaltung bei der Landesplanungsbehörde (in gedruckter oder digitaler Form) sowie
- eine gesonderte Information der beteiligten öffentlichen Stellen in elektronischer Form, weil öffentliche Stellen nach Maßgabe des § 4 ROG die Ergebnisse des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung in ihrem Aufgabenbereich berücksichtigen müssen und insoweit unmittelbar von der Landesplanerischen Feststellung betroffen sind (vgl. insoweit Begründung zu Artikel 3 Nr. 8 zum neu gefassten § 10 Abs. 4 Satz 7 NROG).

Die Sätze 4 und 5 regeln die näheren Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung. Dazu gehören in kurzer Form eine Information über das wesentliche Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung einschließlich Prüfung etwaiger Standort- oder Trassenvarianten sowie Hinweise auf Kartenmaterial oder auf die Tatsache, dass die Landesplanerische Feststellung gegebenenfalls unter Maßgaben ergangen ist, sowie die Angabe, wo die Landesplanerische Feststellung einsehbar ist.

Zu Buchstabe d - zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 enthält Regelungen dazu, inwieweit bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung (vgl. § 15 Abs. 6 ROG) etwaige geringe Verfahrensfehler im Beteiligungsverfahren unbeachtlich bleiben können.

Die Änderung ist Folge davon, dass die Beteiligungsvorschriften überarbeitet wurden und einige landesgesetzliche Verfahrensvorschriften für die Raumverträglichkeitsprüfung entfallen sind.

In den Sätzen 2, 3 und 4 erfolgen nur redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 11 - Neufassung des § 12 (Beschleunigtes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung):

Der Bundesgesetzgeber hat in § 16 Abs. 1 ROG ein beschleunigtes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen, welches grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzuschließen ist. Dies bedeutet gegenüber dem sonst üblichen Verfahren eine Halbierung der Verfahrensdauer. Erreichbar wäre dies nur, wenn einige der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte entfallen oder für alle wesentlichen Verfahrens- und Bearbeitungsschritte nur etwa halb so viel Zeit eingeräumt wird wie im umfassenden Verfahren.

Der Bundesgesetzgeber hat aber in § 16 Abs. 1 ROG Verfahrensvereinfachungen nur insoweit eröffnet, dass auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen und die Beteiligung von Nachbarstaaten verzichtet werden kann. Jedoch wird in § 16 Abs. 1 ROG keine Möglichkeit eröffnet, auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und damit einhergehende Verfahrensschritte zu verzichten. Bislang waren daher im bisherigen § 12 NROG nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG von verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes abweichende landesgesetzliche Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung enthalten und die Option eröffnet worden, auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten oder Fristen im Beteiligungsverfahren zu verkürzen. Das bestehende Abweichungsrecht des Landes wird jedoch durch neueres Bundesrecht verdrängt. Mit der Änderung von Verweisungen im § 16 Abs. 1 ROG auf geänderte Bestimmungen des § 15 Abs. 3 ROG wird materiell neues Bundesrecht auch in Bezug auf beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfungen gesetzt.

Damit die bisherige Verfahrenspraxis fortgeführt werden kann, ist formal eine erneute landesgesetzliche Normierung von Abweichungsrecht notwendig. Hierfür wird § 12 NROG neu gefasst und an sprachlich an ROG-Änderungen angepasst.

Im bisherigen § 12 NROG alter Fassung war deklaratorisch festgestellt, dass ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben in Betracht kommt, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, da die Öffentlichkeitsbeteiligung ein unverzichtbarer Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Hierauf kann nunmehr verzichtet werden, da die Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung aufgrund der Änderungen der §§ 2 und 49 UVPG nicht mehr unter den Anwendungsbereich der UVP-rechtlichen Bestimmungen fallen.

Satz 1 Nr. 1 regelt die Konstellation, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung gänzlich entfällt, und sieht für die Beteiligung öffentlicher Stellen dann eine Stellungnahmefrist von zwei bis vier Wochen vor, um das Verfahren innerhalb der in § 16 ROG vorgesehenen Dauer abschließen zu können.

Satz 1 Nr. 2 betrifft die Verfahren, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gänzlich entfallen soll, und regelt für das gesamte Beteiligungsverfahren (öffentliche Bekanntmachung, Veröffentlichung der Unterlagen, Frist für Stellungnahmen) ebenfalls eine kürzere Gesamtzeit als im regulären Verfahren.

Sollten diese Fristen angesichts des Umfangs der Verfahrensunterlagen keine angemessene Beteiligung ermöglichen, scheidet ein beschleunigtes Verfahren aus und die Raumverträglichkeitsprüfung wäre im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 15 ROG in Verbindung mit § 10 NROG durchzuführen.

In Satz 2 sind nur redaktionelle Folgeanpassungen vorgesehen.

Zu Nummer 12 - Änderung des § 13 (Gebührenfreiheit für Maßnahmen öffentlicher Stellen):

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient zur Anpassung an die Umbenennung des Verfahrens im Bundesrecht.

Zu Nummer 13 - Änderung des § 19 (Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden):

Die Änderungen in § 19 Abs. 1 sind redaktioneller Art und dienen zur Anpassung an die Umbenennung des Verfahrens im Bundesrecht.

Zu Nummer 14 - § 21 (Übergangsvorschrift):

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass laufende Verfahren ohne Wiederholung von Verfahrensschritten zügig zu Ende geführt werden können.

Zu Nummer 15 - Streichung des § 22 (Besondere Verfahrensmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2022):

Die bislang nur befristet möglichen Verfahrenserleichterungen, die infolge der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, haben sich zwischenzeitig als ergänzendes Handlungsinstrumentarium in der Praxis bewährt. Ebenso wie im Bundesrecht sollten die befristeten landesrechtlichen Regelungen in dauerhaft geltendes Recht überführt werden. Die entsprechenden Verfahrenserleichterungen sind bei den jeweiligen Verfahrensregelungen über Raumordnungspläne sowie Raumordnungsverfahren eingegliedert. Für einen gesonderten Paragraphen besteht kein Bedarf mehr.

Das Außerkrafttreten des § 22 ist im Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie geregelt und ist dort auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Das Außerkrafttreten wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des NROG vorgezogen. Als redaktionelle Folgeänderung ist der Inhalt des § 22 NROG ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 4 - Änderung der Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie:

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie enthält befristete pandemiebedingte Sonderregelungen für verschiedene Fachgesetze und regelt deren Außerkrafttreten. Das Außerkrafttreten der raumordnerischen Sonderregelungen des § 22 NROG ist dort auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Mit der Überführung der Sonderregelungen in Dauerrecht besteht am parallelen Weitergelten der befristeten Sonderregeln kein Bedarf mehr. Die auf das Niedersächsische Raumordnungsgesetz bezogenen Bestimmungen werden aus dem Gesetz gestrichen.

Zu Artikel 5 - Neubekanntmachung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes:

Die Neubekanntmachungsermächtigung wird benötigt, um die vielfältigen, seit dem Jahr 2017 erfolgten Änderungen des Gesetzes übersichtlich zusammenzuführen.

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten:

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der jeweiligen Vorschriften.